

---

**2022**                      **Ausgegeben zu Bonn am 1. Dezember 2022**                      **Nr. 20**

---

Tag	Inhalt	Seite
9.11.2022	Verordnung zu dem Abkommen vom 16. Juni 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und der Streitkräfte der Republik Kroatien im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates (Verordnung zum Deutsch-kroatischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen) . . . . .	587
22.11.2022	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (29. ADR-Änderungsverordnung – 29. ADRÄndV) . . . . .	601
11.10.2022	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung	602
11.10.2022	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen . . . . .	604
11.10.2022	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung . . . . .	607
11.10.2022	Bekanntmachung des deutsch-algerischen Abkommens über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit . . . . .	609
17.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen . . . . .	614
17.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit . . . . .	614
17.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können . . . . .	615
19.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) . . . . .	615
19.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) . . . . .	616
20.10.2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Analytic Services, Inc. (ANSER)“ (Nr. DOCPER-AS-02-06)	616
20.10.2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI NSS, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-151-05) . . . . .	619
20.10.2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ECS Federal, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-175-01) . . . . .	622
24.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union . . . . .	625
24.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr . . . . .	626
25.10.2022	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen . . . . .	626
25.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus . . . . .	627
25.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen . . . . .	627

Tag	Inhalt	Seite
27.10.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits . . . . .	628
28.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Änderungen des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	628
2.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris . . . . .	629
2.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern . . . . .	629
2.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen . . . . .	630
2.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren . . . . .	631
2.11.2022	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität . . . . .	631
14.11.2022	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	632

*Die Anlage zur 29. ADR-Änderungsverordnung vom 22. November 2022 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.*

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: [bgbl@bundesanzeiger.de](mailto:bgbl@bundesanzeiger.de), Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,55 € (7,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 28,95 € (27,50 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Verordnung  
zu dem Abkommen vom 16. Juni 2021  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kroatien  
über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern  
der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland  
und der Streitkräfte der Republik Kroatien  
im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates  
(Verordnung zum Deutsch-kroatischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen)**

**Vom 9. November 2022**

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 1 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554) und des Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum PfP-Truppenstatut vom 9. Juli 1998 (BGBl. 1998 II S. 1338, 1340) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Das in Zagreb am 16. Juni 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und der Streitkräfte der Republik Kroatien im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates (Deutsch-kroatisches Streitkräfteaufenthaltsabkommen) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Deutsch-kroatische Streitkräfteaufenthaltsabkommen nach seinem Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Deutsch-kroatische Streitkräfteaufenthaltsabkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Berlin, den 9. November 2022

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Die Bundesministerin der Verteidigung  
Christine Lambrecht

Die Bundesministerin des Auswärtigen  
Annalena Baerbock

Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kroatien  
über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern  
der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland  
und der Streitkräfte der Republik Kroatien  
im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates  
(Deutsch-kroatisches Streitkräfteaufenthaltsabkommen)

Agreement  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the Government of the Republic of Croatia  
concerning the Temporary Stay of Members  
of the Armed Forces of the Federal Republic of Germany  
and the Armed Forces of the Republic of Croatia  
in the Territory of the Other State  
(German-Croatian Visiting Forces Agreement)

Sporazum  
između Vlade Savezne Republike Njemačke  
i Vlade Republike Hrvatske  
o privremenom boravku pripadnika  
Oružanih snaga Savezne Republike Njemačke  
i Oružanih snaga Republike Hrvatske  
na državnom području druge države  
(Njemačko-hrvatski sporazum o gostujućim snagama)

Die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kroatien  
(nachstehend „Vertragsparteien“ genannt) –

im Hinblick auf das Abkommen vom  
19. Juni 1951 zwischen den Parteien des  
Nordatlantikvertrags über die Rechtsstel-  
lung ihrer Truppen (nachstehend „NATO-  
Truppenstatut“ genannt),

in dem Bestreben, ergänzende Regeln  
über den vorübergehenden Aufenthalt  
von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundes-  
republik Deutschland in der Republik  
Kroatien und von Mitgliedern der Streit-  
kräfte der Republik Kroatien in der Bundes-  
republik Deutschland zu treffen,

davon ausgehend, dass dieses Ab-  
kommen die Rechte und Verpflichtungen  
der Vertragsparteien aus völkerrechtlichen  
Vereinbarungen über die Errichtung interna-  
tionaler Gerichte einschließlich derjenigen  
aus dem Römischen Statut des Internatio-  
nalen Strafgerichtshofs unberührt lässt –

sind wie folgt übereingekommen:

The Government of the  
Federal Republic of Germany

and

the Government of the Republic of Croatia  
(hereinafter referred to as the “Parties”),

Considering the Agreement of 19 June  
1951 between the Parties to the North  
Atlantic Treaty regarding the Status of  
their Forces (hereinafter referred to as the  
“NATO SOFA”),

Desiring to establish supplementary rules  
for the temporary stay of members of the  
Armed Forces of the Federal Republic of  
Germany in the Republic of Croatia and  
of members of the Armed Forces of the  
Republic of Croatia in the Federal Republic  
of Germany,

Considering that under the provisions of  
this Agreement, the rights and obligations  
of the Parties under international agree-  
ments establishing international tribunals,  
including those arising from the Rome  
Statute of the International Criminal Court,  
shall remain unaffected,

Have agreed as follows:

Vlada Savezne  
Republike Njemačke

i

Vlada Republike Hrvatske  
(u daljnjem tekstu „stranke“),

uzimajući u obzir Sporazum od 19. lipnja  
1951. između stranaka Sjevernoatlantskog  
ugovora o pravnom položaju njihovih snaga  
(u daljnjem tekstu „NATO SOFA“),

želeći uspostaviti dodatna pravila za  
privremeni boravak pripadnika Oružanih  
snaga Savezne Republike Njemačke u  
Republici Hrvatskoj i pripadnika Oružanih  
snaga Republike Hrvatske u Saveznoj  
Republici Njemačkoj,

uzimajući u obzir da prema odredbama  
ovoga Sporazuma, prava i obveze stranaka  
prema međunarodnim ugovorima o osnivanju  
međunarodnih sudova, uključujući ona prava  
i obveze koji proizlaze iz Rimskog statuta  
Međunarodnog kaznenog suda, ostaju  
nepromijenjeni,

sporazumjele su se kako slijedi:

**Artikel 1****Begriffsbestimmungen**

(1) In diesem Abkommen bezeichnet der Begriff „Mitglieder der Streitkräfte“ das Militärpersonal der Streitkräfte der Vertragsparteien und dessen ziviles Gefolge.

(2) In diesem Abkommen bezeichnet der Begriff „Entsendestaat“ den Staat, dem die Mitglieder der Streitkräfte, die sich vorübergehend im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei aufhalten, angehören.

(3) In diesem Abkommen bezeichnet der Begriff „Aufnahmestaat“ den Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaates vorübergehend aufhalten.

(4) In diesem Abkommen bezeichnet der Begriff „Behörden“ die zivilen oder militärischen Behörden der Staaten der Vertragsparteien, die befugt sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet und auch auf die Mitglieder ihrer Streitkräfte anzuwenden.

**Artikel 2****Zweck des Abkommens**

Zweck dieses Abkommens ist die Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Einreise von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr) und der Streitkräfte der Republik Kroatien in das und ihrer Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates der jeweils anderen Vertragspartei sowie ihres vorübergehenden Aufenthalts darin.

**Artikel 3****Art, Umfang und Dauer des Aufenthalts**

(1) Aufenthalte im Sinne dieses Abkommens werden für Übungen, die Ausbildung von Einheiten, für die Durchreise auf dem Landwege sowie für humanitäre Aktionen und Such- und Rettungsaktionen durchgeführt. Die Aufenthalte finden unter der Verantwortung der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates mit einem Umfang von bis zu 3 000 Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaates und mit einer Aufenthaltsdauer statt, die in der Regel 30 Tage nicht überschreitet. Für einzelne Mitglieder der Streitkräfte in Verbindungs- und Beratungsfunktionen sowie zum Zweck der Ausbildung werden Aufenthalte von bis zu zwei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung vereinbart.

(2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Dauer der Aufenthalte werden zwischen den zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien vereinbart.

**Artikel 4****Bedingungen für Einreise, Ausreise und Aufenthalt**

(1) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes geregelt ist, richten sich die Ein-

**Article 1****Definitions**

(1) In this Agreement the term “Members of the Armed Forces” means military personnel of the Armed Forces of the Parties and their civilian component.

(2) In this Agreement the term “Sending State” means the State to which the members of the Armed Forces who temporarily stay in the territory of the State of the other Party belong.

(3) In this Agreement the term “Receiving State” means the State in whose territory the members of the Armed Forces of the Sending State temporarily stay.

(4) In this Agreement the term “Authorities” means the civilian or military authorities of the States of the Parties which are authorised to enforce the laws and regulations in their territory and also with respect to the members of their Armed Forces.

**Article 2****Purpose of the Agreement**

The purpose of this Agreement is to establish the legal framework for the entry into, exit from and temporary stay in the territory of the State of the other Party by members of the Armed Forces of the Federal Republic of Germany (Bundeswehr) and the Armed Forces of the Republic of Croatia.

**Article 3****Type, Scope and Duration of Stays**

(1) Stays under this Agreement shall serve the purpose of exercises, the training of units, transit by land as well as humanitarian relief actions and search and rescue operations. Such stays shall take place under the responsibility of the competent authorities of the Receiving State with up to 3,000 members of the Armed Forces of the Sending State for a duration of stay which shall as a rule not exceed 30 days. For individual members of the Armed Forces performing liaison and advisory functions and for training purposes, stays of up to two years' duration with an option for extension shall be agreed.

(2) Details concerning the type, scope and duration of such stays shall be agreed upon between the competent authorities of the States of the Parties.

**Article 4****Terms of Entry, Exit and Stay**

(1) Unless otherwise provided for in this Agreement, the entry into, exit from and

**Članak 1.****Definicije**

(1) U ovome Sporazumu izraz „pripadnici oružanih snaga“ znači vojno osoblje oružanih snaga stranaka i njihovu civilnu komponentu.

(2) U ovome Sporazumu izraz „država šiljateljica“ znači državu kojoj pripadaju pripadnici oružanih snaga koji privremeno borave na državnom području države druge stranke.

(3) U ovome Sporazumu izraz „država primateljica“ znači državu na čijem državnom području privremeno borave pripadnici oružanih snaga države šiljateljice.

(4) U ovome Sporazumu izraz „vlasti“ znači civilne ili vojne vlasti država stranaka koje su ovlaštene za provedbu zakona i propisa na svojem državnom području te isto tako u odnosu na pripadnike svojih oružanih snaga.

**Članak 2.****Svrha Sporazuma**

Svrha ovoga Sporazuma je uspostaviti pravni okvir za ulazak, izlazak i privremeni boravak pripadnika Oružanih snaga Savezne Republike Njemačke (Bundeswehr-a) i Oružanih snaga Republike Hrvatske na državnom području države druge stranke.

**Članak 3.****Vrsta, opseg i trajanje boravaka**

(1) Boravci prema ovome Sporazumu služiti će u svrhu vježbi, obuke postrojbi, tranzita kopnenim putem kao i aktivnosti pružanja humanitarne pomoći i operacija traženja i spašavanja. Takvi boravci do 3.000 pripadnika oružanih snaga države šiljateljice i u trajanju koje u pravilu ne prelazi 30 dana odvijaju se pod odgovornošću nadležnih vlasti države primateljice. Za pojedinačne pripadnike oružanih snaga koji izvršavaju zadaće veze i savjetovanja te u svrhu obuke dogovorit će se boravci u trajanju do dvije godine s mogućnošću produljenja.

(2) Pojednost u vezi s vrstom, opsegom i trajanjem takvih boravaka bit će dogovorene između nadležnih vlasti država stranaka.

**Članak 4.****Uvjeti ulaska, izlaska i boravka**

(1) Osim ako ovim Sporazumom nije drukčije predviđeno, ulazak u državu prima-

reise in den und die Ausreise aus dem Aufnahmestaat sowie der dortige vorübergehende Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats nach dem NATO-Truppenstatut sowie den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Aufnahmestaats.

(2) Hinsichtlich der von den Streitkräften des Entsendestaats in das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats eingeführten, dort mitgeführten oder – im Anschluss an die Entsendung – von dort wieder ausgeführten Waffen gelten folgende Bestimmungen:

a) Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland legen im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Republik Kroatien Anzahl und Art der Kriegswaffen und Waffen im Sinne des Waffengesetzes der Bundesrepublik Deutschland (inklusive Munition und Rüstungsmaterial nach der Außenwirtschaftsverordnung), die für den dienstlichen Zweck des Aufenthalts der Streitkräfte der Republik Kroatien unerlässlich sind und die in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt, dort mitgeführt oder von dort wieder ausgeführt werden können, sowie die Vorgaben hinsichtlich der Erfassung beziehungsweise Meldung dieser Waffen fest. Die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen kriegswaffenkontrollrechtlichen Genehmigungen für die von Mitgliedern der Streitkräfte der Republik Kroatien ein-, mit- oder ausgeführten Kriegswaffen (nach Teil B der Kriegswaffenliste – Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen – soweit es sich bei diesen nicht um Antipersonenminen oder Streumunition handelt) gelten als erteilt. Soweit die Mitglieder der Streitkräfte der Republik Kroatien im Rahmen dieses Abkommens tätig werden und durch dienstliche Weisung zum Besitz und Führen von Waffen ermächtigt sind, findet das Waffengesetz nach seinen Maßgaben keine Anwendung. Die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen für die oben genannten Kriegswaffen und für die sonstigen ein-, mit- oder ausgeführten Waffen (inklusive Munition und Rüstungsmaterial) gelten als erteilt. Das Verbot des Mitführens von Waffen in zivilen Luftfahrzeugen und in Bereichen der Luftseite auf Flugplätzen nach den Bestimmungen des Luftsicherheitsgesetzes bleibt unberührt. Atomwaffen, biologische und chemische Waffen (Teil A der Kriegswaffenliste) sowie Antipersonenminen und Streumunition dürfen von den Streitkräften der Republik Kroatien weder in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt noch innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland mitgeführt noch aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden.

Die Streitkräfte der Republik Kroatien führen bei der Einreise in die und während ihres Aufenthalts in der

temporary stay in the Receiving State by members of the Armed Forces of the Sending State shall be governed by the NATO SOFA and the applicable laws and regulations of the Receiving State.

(2) Regarding the weapons imported into, carried in or – following deployment – re-exported from the territory of the Receiving State by the Armed Forces of the Sending State, the following provisions shall apply:

a) The competent agencies of the Federal Republic of Germany shall specify, in consultation with the competent agencies of the Republic of Croatia, the number and type of war weapons and weapons as defined by the Weapons Act of the Federal Republic of Germany (including ammunition and military equipment pursuant to the Foreign Trade and Payments Ordinance) that are indispensable for the official purpose of the stay of the Armed Forces of the Republic of Croatia and may be imported into, carried in or re-exported from the Federal Republic of Germany, as well as the registration and/or reporting requirements for such weapons. Licences required under the war weapons control legislation of the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been granted for any war weapons (pursuant to Part B of the War Weapons List – Annex to section 1 (1) of the War Weapons Control Act – unless the war weapons in question are antipersonnel mines or cluster munitions) that members of the Armed Forces of the Republic of Croatia will import, carry with them or export. Where the members of the Armed Forces of the Republic of Croatia are acting on the basis of this Agreement and have been authorised by official instruction to possess and carry weapons, the provisions of the Weapons Act shall not apply. Licences required under foreign trade legislation shall be deemed to have been granted for the above-mentioned war weapons and for other weapons imported, carried or exported (including ammunition and military equipment). The prohibition on carrying weapons on civilian aircraft and in airside areas of airports in accordance with the provisions of the Aviation Security Act shall remain unaffected. Nuclear, biological and chemical weapons (Part A of the War Weapons List) as well as antipersonnel mines and cluster munitions must not be imported into the Federal Republic of Germany, carried in the territory of the Federal Republic of Germany or exported from the Federal Republic of Germany by the Armed Forces of the Republic of Croatia.

Upon entry into and during their stay in the Federal Republic of Germany as well as upon their exit, the Armed Forces of

teljicu, izlazak iz nje te privremeni boravak u državi primateljici pripadnika oružanih snaga države šiljateljice uređeni su NATO SOFA-om i primjenjivim zakonima i propisima države primateljice.

(2) U vezi s naoružanjem koje oružane snage države šiljateljice unose, nose ili – nakon razmještaja – ponovno iznose s državnog područja države primateljice, primjenjuju se sljedeće odredbe:

a) Nadležna tijela Savezne Republike Njemačke određuju u suradnji s nadležnim tijelima Republike Hrvatske količinu i vrstu borbenog naoružanja i naoružanja kako je definirano Zakonom o naoružanju Savezne Republike Njemačke (uključujući streljivo i vojnu opremu prema Uredbi o vanjskoj trgovini i plaćanjima) koje je neophodno za službenu svrhu boravka Oružanih snaga Republike Hrvatske i može se unositi, nositi ili ponovno iznositi iz Savezne Republike Njemačke, kao i zahtjeve za registraciju i/ili prijavu za takvo naoružanje. Dozvole potrebne prema zakonodavstvu o nadzoru borbenog naoružanja Savezne Republike Njemačke smatrat će se odobrenima za sve borbeno naoružanje (prema Dijelu B Popisa borbenog naoružanja – Dodatak članku 1. stavku 1. Zakona o nadzoru borbenog naoružanja – ako borbeno naoružanje koje je u pitanju nisu protupješačke mine ili kazetno streljivo) koje pripadnici Oružanih snaga Republike Hrvatske unose, nose sa sobom ili iznose. Odredbe Zakona o naoružanju ne primjenjuju se kada pripadnici Oružanih snaga Republike Hrvatske djeluju na temelju ovoga Sporazuma te su službenom zapovijedi ovlašteni posjedovati i nositi oružje. Dozvole potrebne prema zakonodavstvu o vanjskoj trgovini smatrat će se odobrenima za gore navedeno borbeno naoružanje i za drugo naoružanje koje se unosi, nosi ili iznosi (uključujući streljivo i vojnu opremu). Zabrana nošenja oružja u civilnom zrakoplovu i u štićenim područjima zračnih luka u skladu s odredbama Zakona o zrakoplovnoj sigurnosti ostaje nepromijenjena. Oružane snage Republike Hrvatske ne smiju unositi u Saveznu Republiku Njemačku, nositi na državnom području Savezne Republike Njemačke ili iznositi iz Savezne Republike Njemačke nuklearno, biološko i kemijsko naoružanje (Dio A Popisa borbenog naoružanja) kao ni protupješačke mine i kazetno streljivo.

Pri ulasku u Saveznu Republiku Njemačku i tijekom njihova boravka u Saveznoj Republici Njemačkoj, kao i

Bundesrepublik Deutschland sowie bei ihrer Ausreise eine Kopie dieses Abkommens als Nachweis, dass die kriegswaffenkontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen als erteilt gelten, mit sich.

- b) Hinsichtlich der von den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland in das Hoheitsgebiet der Republik Kroatien eingeführten, dort mitgeführten oder – im Anschluss an die Entsendung – von dort ausgeführten Waffen sowie der erforderlichen kriegswaffenkontrollrechtlichen Genehmigungen für von den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Kroatien eingeführte Kriegswaffen gelten die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes über die Kontrolle des Handels mit militärischen und nichtmilitärischen letalen Gütern, die einschlägige Vorschrift über die Liste der militärischen Güter, wehrtechnischen Produkte und nichtmilitärischen letalen Güter sowie die einschlägige Verordnung über den Handel mit militärischen Gütern, wehrtechnischen Produkten und nichtmilitärischen letalen Gütern. Das Verbot des Mitführens von Waffen in zivilen Luftfahrzeugen und in Bereichen der Luftseite von Flugplätzen bleibt unberührt. Die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland dürfen Atomwaffen, biologische und chemische Waffen sowie Antipersonenminen und Streumunition weder in die Republik Kroatien einführen noch innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Kroatien mitführen noch aus der Republik Kroatien ausführen. Die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland führen bei der Einreise in die und während ihres Aufenthalts in der Republik Kroatien sowie bei ihrer Ausreise eine Kopie dieses Abkommens als Nachweis, dass die kriegswaffenkontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen als erteilt gelten, mit sich.

(3) Die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats stellen den zuständigen Stellen des Entsendestaats auf deren Ersuchen Informationen über nationale Gesetze und sonstige Vorschriften bereit und gewähren den zuständigen Stellen des Entsendestaats jede mögliche Unterstützung beim Einholen von Genehmigungen und bei der Durchführung der erforderlichen Verfahren nach den Absätzen 1 und 2.

#### Artikel 5

##### Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Aufnahmestaats durch ein Mitglied der Streitkräfte des Entsendestaats gefährdet, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats die unverzügliche Entfernung dieses Mitglieds aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats verlangen. Die zuständigen Behörden des Ent-

the Republic of Croatia shall carry a copy of this Agreement as proof that the licences under war weapons control and foreign trade legislation are deemed to have been granted.

- b) Regarding the weapons imported into, carried in or – following deployment – exported from the territory of the Republic of Croatia by the Armed Forces of the Federal Republic of Germany, as well as licences required under the war weapons control legislation for weapons imported into the Republic of Croatia by the Armed Forces of the Federal Republic of Germany, the provisions of the pertinent Act on the Trade Control of Military and Non-Military Lethal Goods, the pertinent Regulation on the List of Military Goods, Defence-Related Products and Non-Military Lethal Goods, and the pertinent Ordinance on the Trade in Military Goods, Defence-Related Products and Non-Military Lethal Goods shall apply. The prohibition on carrying weapons on civilian aircraft and in airside areas of airports shall remain unaffected. The Armed Forces of the Federal Republic of Germany shall not import into the Republic of Croatia, carry in the territory of the Republic of Croatia or export from the Republic of Croatia nuclear, biological and chemical weapons or antipersonnel mines and cluster munitions. Upon entry into and during their stay in the Republic of Croatia as well as upon their exit, the Armed Forces of the Federal Republic of Germany shall carry a copy of this Agreement as proof that the licences under war weapons control and foreign trade legislation are deemed to have been granted.

(3) The competent agencies of the Receiving State shall provide the competent agencies of the Sending State, at their request, with information on national laws and regulations and shall render the competent agencies of the Sending State all possible assistance in obtaining permits and in implementing the procedures required in accordance with paragraphs (1) and (2) of this Article.

#### Article 5

##### Public Security and Order

Should the public security or order of the Receiving State be threatened by a member of the Sending State's Armed Forces, the competent authorities of the Receiving State may demand the immediate removal of that member from the territory of the Receiving State. The Sending State's competent authorities shall comply with such

pri njihovom izlasku, Oružane snage Republike Hrvatske nosit će presliku ovoga Sporazuma kao dokaz da se dozvole prema zakonodavstvu o nadzoru borbenog naoružanja i zakonodavstvu o vanjskoj trgovini smatraju odobrenima.

- b) U vezi s naoružanjem koje Oružane snage Savezne Republike Njemačke unose, nose ili – nakon razmjesta – iznose s državnog područja Republike Hrvatske, kao i dozvolama potrebnim prema zakonodavstvu o nadzoru borbenog naoružanja za naoružanje koje Oružane snage Savezne Republike Njemačke unose u Republiku Hrvatsku, primjenjuju se odredbe važećeg Zakona o nadzoru prometa robe vojne namjene i nevojnih ubojnih sredstava, važeće Uredbe o popisu robe vojne namjene, obrambenih proizvoda i nevojnih ubojnih sredstava i važećeg Pravilnika o prometu robe vojne namjene, obrambenih proizvoda i nevojnih ubojnih sredstava. Zabrana nošenja oružja u civilnom zrakoplovu i u štićenim područjima zračnih luka ostaje nepromijenjena. Oružane snage Savezne Republike Njemačke ne smiju unositi u Republiku Hrvatsku, nositi na državnom području Republike Hrvatske ili iznositi iz Republike Hrvatske nuklearno, biološko i kemijsko naoružanje ili protupješačke mine i kazetno streljivo. Pri ulasku u Republiku Hrvatsku i tijekom njihova boravka u Republici Hrvatskoj, kao i pri njihovom izlasku Oružane snage Savezne Republike Njemačke nosit će presliku ovoga Sporazuma kao dokaz da se dozvole prema zakonodavstvu o nadzoru borbenog naoružanja i zakonodavstvu o vanjskoj trgovini smatraju odobrenima.

(3) Nadležna tijela države primateljice dostavljaju nadležnim tijelima države šiljateljice na njihov zahtjev podatke o nacionalnim zakonima i propisima i pružaju nadležnim tijelima države šiljateljice svu moguću pomoć pri dobivanju dozvola i provođenju postupaka potrebnih u skladu sa stavicama 1. i 2. ovoga članka.

#### Članak 5.

##### Javna sigurnost i poredak

Kada su javna sigurnost i poredak države primateljice ugroženi od strane pripadnika oružanih snaga države šiljateljice, nadležne vlasti države primateljice mogu zahtijevati neodgodivo udaljšavanje tog pripadnika s državnog područja države primateljice. Nadležne vlasti države šiljateljice udovoljit će takvom zahtjevu za udaljšavanjem i

sendestaats kommen solchen Entfernungsersuchen nach und gewährleisten die Aufnahme des betreffenden Mitglieds der Streitkräfte im eigenen Hoheitsgebiet.

#### Artikel 6

##### Gesundheitswesen

(1) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats verpflichten sich zur Beachtung der internationalen Gesundheitsvorschriften und der Gesundheitsvorschriften des Aufnahmestaats.

(2) Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Aufnahmestaat beachten die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und im Falle des nicht oder nicht vollständig harmonisierten Rechts der Europäischen Union die des Aufnahmestaats. Infektionsschutz-, tierseuchen- und lebensmittelrechtliche Maßnahmen, pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen sowie arzneimittel-, medizinprodukte- und hygienerechtliche Maßnahmen werden von den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats getroffen, soweit das Recht der Europäischen Union oder einschlägige völkerrechtliche Vereinbarungen, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, dem nicht entgegenstehen.

#### Artikel 7

##### Strafgerichtsbarkeit und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Gerichte und Behörden des Entsendestaats üben ihre Strafgerichtsbarkeit nicht im Aufnahmestaat aus.

(2) Soweit den Behörden des Aufnahmestaats nach Artikel VII Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe b oder Absatz 3 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts die ausschließliche Strafgerichtsbarkeit oder das Vorrecht auf Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats zusteht, sehen die Behörden des Aufnahmestaats von der Ausübung der Gerichtsbarkeit ab, es sei denn, dass wesentliche Belange der Rechtspflege des Aufnahmestaats die Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit erfordern.

(3) Wesentliche Belange der Rechtspflege des Aufnahmestaats können die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch die Behörden des Aufnahmestaats insbesondere in den folgenden Fällen erfordern:

- a) strafbare Handlungen von erheblicher Bedeutung gegen die Sicherheit des Aufnahmestaats,
- b) strafbare Handlungen, durch die der Tod eines Menschen verursacht wird, sowie schwerwiegende Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die

demands for removal and ensure the repatriation of that member of the Armed Forces in its own territory.

#### Article 6

##### Public Health

(1) The members of the Armed Forces of the Sending State undertake to observe international health regulations and the Receiving State's national health regulations.

(2) As regards the prevention and control of communicable diseases in humans, animals and plants as well as the control of organisms harmful to plants and plant products in the Receiving State, the members of the Armed Forces of the Sending State shall observe the relevant European Union legislation and, where the law of the European Union has not or not fully been harmonised, that of the Receiving State. The competent authorities of the Receiving State shall take measures pertaining to laws on infection protection, epizootic disease control and food, phytosanitary matters, and laws on medicines, medical devices and sanitary control, insofar as this does not conflict with the law of the European Union or applicable international agreements which are binding on both Parties.

#### Article 7

##### Criminal Jurisdiction and Coercive Measures

(1) The courts and authorities of the Sending State shall not exercise their criminal jurisdiction in the Receiving State.

(2) Insofar as, in accordance with Article VII (1) (b), (2) (b) or (3) (b) of the NATO SOFA, the authorities of the Receiving State have exclusive criminal jurisdiction or the primary right to exercise criminal jurisdiction over members of the Armed Forces of the Sending State, the authorities of the Receiving State shall refrain from exercising such jurisdiction, unless essential interests of the Receiving State's administration of justice make such exercise of criminal jurisdiction imperative.

(3) Essential interests of the administration of justice of the Receiving State may require the authorities of the Receiving State to exercise criminal jurisdiction in particular in the following cases:

- a) criminal offences of major significance that are detrimental to the security of the Receiving State;
- b) criminal offences causing the death of a human being, as well as serious offences against physical integrity and sexual autonomy, except where such

osigurati povratak tog pripadnika oružanih snaga na vlastito državno područje.

#### Članak 6.

##### Javno zdravstvo

(1) Pripadnici oružanih snaga države šiljateljice se obvezuju poštivati međunarodne zdravstvene propise i nacionalne zdravstvene propise države primateljice.

(2) U pogledu sprečavanja i nadzora raznih bolesti u ljudi, životinja i biljaka, kao i nadzora organizama štetnih za biljke i biljne proizvode u državi primateljici, pripadnici oružanih snaga države šiljateljice dužni su pridržavati se mjerodavnog zakonodavstva Europske unije i, u slučaju kada pravo Europske unije nije ili nije u potpunosti usklađeno, onog države primateljice. Nadležne vlasti države primateljice provode mjere koje se odnose na zakone o zaštiti od infekcija, nadzoru zaraza kod životinja i hrane, fitosanitarnim pitanjima te na zakone o lijekovima, medicinskim proizvodima i sanitarnom nadzoru, ukoliko to nije u suprotnosti s pravom Europske unije ili primjenjivim međunarodnim ugovorima koji obvezuju obje stranke.

#### Članak 7.

##### Kaznena nadležnost i mjere prisile

(1) Sudovi i vlasti države šiljateljice ne provode svoju kaznenu nadležnost u državi primateljici.

(2) Ukoliko vlasti države primateljice sukladno članku VII. stavku 1. podstavku (b), stavku 2. podstavku (b) ili stavku 3. podstavku (b) NATO SOFA-e imaju isključivu kaznenu nadležnost ili primarno pravo provođenja kaznene nadležnosti nad pripadnicima oružanih snaga države šiljateljice, vlasti države primateljice će se uzdržati od ostvarivanja takve nadležnosti, osim ako važni razlozi u vezi s obavljanjem sudbene funkcije države primateljice ne čine nužnim ostvarivanje takve kaznene nadležnosti.

(3) Važni razlozi u vezi s obavljanjem sudbene funkcije države primateljice mogu zahtijevati ostvarivanje kaznene nadležnosti od strane vlasti države primateljice posebno u sljedećim slučajevima:

- a) kaznena djela od velikog značaja koja negativno utječu na sigurnost države primateljice;
- b) kaznena djela koja su uzrokovala smrt osobe, kao i teška kažnjiva djela protiv tjelesnog integriteta i seksualnog samoodređenja, osim kad su ta djela



sexuelle Selbstbestimmung, soweit sich diese nicht gegen ein Mitglied der Streitkräfte des Entsendestaats richten, so wie

- c) der Versuch solcher strafbarer Handlungen und die Teilnahme an diesen.

(4) Sehen die Behörden des Aufnahmestaats von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über ein Mitglied der Streitkräfte des Entsendestaats ab, so entfernen die zuständigen Behörden des Entsendestaats den Tatverdächtigen unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats.

(5) Die zuständigen Gerichte und Behörden der Staaten der Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts sowie der Verpflichtungen aus einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, Rechtshilfe zur Unterstützung in Strafverfahren. Sehen die Behörden des Aufnahmestaats nicht von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit ab, so wirken die zuständigen Behörden des Entsendestaats im Rahmen der für sie geltenden Rechtsordnung darauf hin, dass sich Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats, die verdächtigt werden, während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat eine Straftat begangen zu haben, den zuständigen Gerichten und Behörden des Aufnahmestaats stellen.

(6) Ist der Tatverdächtige in den Entsendestaat zurückgekehrt, so unterbreitet der Entsendestaat den Fall seinen zuständigen Behörden zur Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens.

(7) Die zuständigen Gerichte und Behörden des Aufnahmestaats sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse berechtigt, Zwangsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat anzuordnen und durchzuführen.

(8) Wird ein Mitglied der Streitkräfte des Entsendestaats durch Behörden des Aufnahmestaats festgenommen oder werden andere Zwangsmaßnahmen angewendet, die den Entzug der Freiheit zur Folge haben, so unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahmestaats unverzüglich die diplomatische Vertretung der Streitkräfte des Entsendestaats im Aufnahmestaat. Dabei wird mitgeteilt, welches Gericht oder welche Behörde für das weitere Verfahren zuständig ist.

#### Artikel 8

##### Telekommunikation

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlich angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen im Aufnahmestaat gelten neben den allgemeinen Vorschriften des Aufnahmestaats die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dienstleistungserbringers; dies gilt insbesondere für die Art und Weise der Berechnung der Entgelte, der Rechnungserstellung und der Begleichung der Rechnungen.

offences are directed against a member of the Sending State's Armed Forces, and

- c) the attempt to commit, and participation in, such criminal offences.

(4) If the authorities of the Receiving State refrain from exercising criminal jurisdiction over a member of the Sending State's Armed Forces, the competent authorities of the Sending State shall remove the suspect from the territory of the Receiving State without delay.

(5) The competent courts and authorities of the States of the Parties shall, within the limits imposed by their national legislation and obligations under applicable international agreements which are binding on both Parties, render each other legal assistance in support of criminal proceedings. If the authorities of the Receiving State do not refrain from exercising criminal jurisdiction, the competent authorities of the Sending State shall use their influence, to the extent that the legal system applicable to them permits, to induce members of the Sending State's Armed Forces suspected of having committed a criminal offence while staying in the Receiving State to turn themselves in to the competent courts and authorities of the Receiving State.

(6) If the suspect has returned to the Sending State, the Sending State shall submit the case to its competent authorities for a decision on the institution of criminal proceedings.

(7) The competent courts and authorities of the Receiving State shall have the right, within the limits of their jurisdiction and competence, to order and carry out coercive measures against members of the Armed Forces of the Sending State during their stay in the Receiving State.

(8) If a member of the Armed Forces of the Sending State has been arrested by the authorities of the Receiving State or other coercive measures are taken resulting in deprivation of liberty, the competent authority of the Receiving State shall notify the diplomatic mission of the Armed Forces of the Sending State in the Receiving State without delay. This notification shall state which court or authority has jurisdiction over the further proceedings.

#### Article 8

##### Telecommunications

(1) The use of telecommunications services offered publicly in the Receiving State shall be subject both to the general regulations of the Receiving State and the respective terms of business of the supplier of services; this applies in particular to the way in which payments due are calculated and invoices prepared and settled.

usmjerena protiv pripadnika oružanih snaga države šiljateljice i

- c) pokušaj počinjenja i sudjelovanje u takvim kaznenim djelima.

(4) Ako se vlasti države primateljice uzdrže od ostvarivanja kaznene nadležnosti nad pripadnikom oružanih snaga države šiljateljice, nadležne vlasti države šiljateljice će bez odgode udaljiti osumnjičenika s državnog područja države primateljice.

(5) Nadležni sudovi i vlasti država stranaka u okviru ograničenja nametnutih njihovim nacionalnim zakonodavstvom i obvezama prema primjenjivim međunarodnim ugovorima koji obvezuju obje stranke uzajamno pružaju pravnu pomoć u potpori kaznenih postupaka. Ako se vlasti države primateljice ne uzdrže od provođenja kaznene nadležnosti, nadležne vlasti države šiljateljice će iskoristiti svoj utjecaj, u mjeri u kojoj to pravni poredak koji se na njih primjenjuje dopušta, da pripadnike oružanih snaga države šiljateljice za koje se sumnja da su za vrijeme boravka u državi primateljici počinili kazneno djelo potaknu da se predaju nadležnim sudovima i vlastima države primateljice.

(6) Ako se osumnjičenik vratio u državu šiljateljicu, država šiljateljica dostavlja predmet svojim nadležnim vlastima radi donošenja odluke o pokretanju kaznenog postupka.

(7) Nadležni sudovi i vlasti države primateljice u okviru svojih nadležnosti i ovlasti ovlaštani su odrediti i provesti mjere prisile prema pripadnicima oružanih snaga države šiljateljice za vrijeme njihovog boravka u državi primateljici.

(8) Ako je pripadnik oružanih snaga države šiljateljice uhićen od strane vlasti države primateljice ili u slučaju primjene drugih mjera prisile koje su dovele do oduzimanja slobode, nadležno tijelo države primateljice bez odgode o tome obavješćuje diplomatsku misiju oružanih snaga države šiljateljice u državi primateljici. Ova obavijest mora navesti koji je sud ili tijelo nadležno za provođenje daljnjeg postupka.

#### Članak 8.

##### Telekomunikacije

(1) Korištenje javnih telekomunikacijskih usluga u državi primateljici podliježe kako općim propisima države primateljice tako i odgovarajućim uvjetima poslovanja dobavljača usluga; ovo se osobito odnosi na način obračuna dospjelih plaćanja te sastavljanja i podmirivanja računa.

(2) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats können, soweit dies zur Erreichung des Aufenthaltszwecks erforderlich ist, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden des Aufnahmestaats vorübergehend Telekommunikationsanlagen einschließlich Funkanlagen, außer solchen für Rundfunkzwecke, errichten und betreiben.

(3) Funkanlagen sowie Telekommunikationsendeinrichtungen der Streitkräfte des Entsendestaats, die im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats betrieben oder an Anschlüsse oder Übertragungswege der öffentlichen Telekommunikationsnetze angeschaltet werden sollen, müssen die grundlegenden technischen Anforderungen erfüllen, die nach dem Recht des Aufnahmestaats allgemein für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen gelten. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss in einem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen und die Einrichtungen müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

(4) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats benutzen während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat nur Funkfrequenzen, die ihnen von den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats zugeteilt sind. Aufgrund der notwendigen nationalen und internationalen Koordinierung der Nutzung von Funkfrequenzen ist der entsprechende Antrag auf Zuteilung von Funkfrequenzen spätestens 60 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme zu stellen. Am Ende des Aufenthalts gehen die Funkfrequenzen an die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats zurück.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikationsnetze im Aufnahmestaat durch ihre Telekommunikations- oder anderen elektrischen Anlagen zu vermeiden. Ursachen Funkstellen der Streitkräfte des Entsendestaats schädliche Funkstörungen bei Funkstellen außerhalb des Aufnahmestaats oder werden sie von solchen Funkstellen in schädlicher Weise gestört, so verfahren die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion sowie der Vollzugsordnung für den Funkdienst. Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats treffen im Rahmen der geltenden Vorschriften alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikationseinrichtungen der Streitkräfte des Entsendestaats durch Telekommunikations- oder andere elektrische Anlagen des Aufnahmestaats zu vermeiden. Im Fall von elektromagnetischen Störungen werden die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten angewendet. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer Außerbetriebnahme der Störquelle, so muss diese durch die Streitkräfte des Entsendestaats unverzüglich vorgenommen werden.

(2) Subject to the approval of the competent authorities of the Receiving State, the members of the Armed Forces of the Sending State may, insofar as this is necessary to achieve the purpose of their stay, set up and operate telecommunication facilities, including radio systems except those for broadcasting purposes, on a temporary basis.

(3) Radio systems and telecommunication terminal equipment of the Sending State's Armed Forces that are to be operated in the territory of the Receiving State or hooked up to connections or transmission lines of the public telecommunication networks shall meet the basic technical requirements generally applicable to radio systems and telecommunications terminal equipment under the law of the Receiving State. Compliance with these requirements shall be proven in a conformity assessment procedure and markings to that effect shall be affixed to the equipment.

(4) The members of the Armed Forces of the Sending State, while staying in the Receiving State, shall only use radio frequencies assigned to them by the competent authorities of the Receiving State. Because of the need for national and international coordination of the use of radio frequencies, the relevant request for radio frequency assignment shall be filed not later than 60 days prior to the scheduled commencement of use. At the end of the stay, the radio frequencies shall revert to the competent authorities of the Receiving State.

(5) The members of the Armed Forces of the Sending State shall take all necessary measures to avoid interference to the telecommunication networks in the Receiving State by their own telecommunication or other electrical installations. Where radio stations of the Sending State's Armed Forces cause harmful radio interference to radio stations located outside the Receiving State or suffer harmful interference from such stations, the competent authorities of the Receiving State shall act in accordance with the provisions of the Constitution and Convention of the International Telecommunication Union, as amended, and the Radio Regulations. The competent authorities of the Receiving State shall take all necessary measures, to the extent authorised by existing regulations, to avoid interference to telecommunication facilities of the Sending State's Armed Forces by telecommunication or other electrical installations of the Receiving State. In the event of electromagnetic interference, the national regulations concerning electromagnetic compatibility of equipment shall apply. If this results in the need to take the source of interference out of operation, the Armed Forces of the Sending State shall do so without delay.

(2) Pripadnici oružanih snaga države šiljateljice mogu, ukoliko je to potrebno za ispunjenje svrhe njihovog boravka, uz odobrenje nadležnih vlasti države primateljice, privremeno postaviti i koristiti telekomunikacijske uređaje, uključujući radiouređaje osim u svrhu emitiranja radio programa.

(3) Radiouređaji i telekomunikacijski terminalni uređaji oružanih snaga države šiljateljice koji se koriste na državnom području države primateljice ili se priključuju na priključke ili na prijenosne putove javnih telekomunikacijskih mreža moraju ispunjavati osnovne tehničke uvjete prema pravu države primateljice koji se općenito primjenjuju na radiouređaje i telekomunikacijske terminalne uređaje. Ispunjavanje tih uvjeta utvrđuje se u postupku ocjenjivanja usklađenosti, a odgovarajuće oznake pričvršćuju se na uređaje.

(4) Pripadnici oružanih snaga države šiljateljice, dok borave u državi primateljici, koriste samo radijske frekvencije koje su im dodijeljene od strane nadležnih vlasti države primateljice. S obzirom na potrebnu nacionalnu i međunarodnu koordinaciju korištenja radijskih frekvencija odgovarajući zahtjev za dodjelu radijskih frekvencija podnosi se najkasnije 60 dana prije početka planiranog korištenja. Nakon završetka boravka radijske frekvencije se vraćaju nadležnim vlastima države primateljice.

(5) Pripadnici oružanih snaga države šiljateljice poduzimaju sve potrebne mjere kako bi spriječili da njihove telekomunikacijske ili druge električne instalacije ometaju rad telekomunikacijskih mreža u državi primateljici. Kada radijske postaje oružanih snaga države šiljateljice uzrokuju štetne radijske smetnje kod radijskih postaja izvan državnog područja države primateljice ili kada takve postaje na štetan način ometaju njih, nadležne vlasti države primateljice postupaju u skladu s odredbama Statuta i Konvencije Međunarodne telekomunikacijske unije, kako su izmijenjeni i dopunjeni, i Radijskim propisima. Nadležne vlasti države primateljice poduzimaju, u mjeri u kojoj su ovlaštene postojećim propisima, sve potrebne mjere da se postigne zaštita telekomunikacijskih postrojenja oružanih snaga države šiljateljice od smetnji koje izazivaju telekomunikacijske ili druge električne instalacije države primateljice. U slučaju elektromagnetskih smetnji primjenjuju se nacionalni propisi o elektromagnetskoj kompatibilnosti uređaja. Ako to rezultira potrebom da se uređaj koji uzrokuje štetne smetnje stavi van pogona, oružane snage države šiljateljice će to učiniti bez odgode.

**Artikel 9****Umweltschutz**

(1) Die zuständigen Behörden des Entsendestaats erkennen und anerkennen die Bedeutung des Umweltschutzes bei Tätigkeiten der Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats im Aufnahmestaat. Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats halten die Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats zum Schutz der Umwelt ein.

(2) Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien arbeiten in allen Fragen des Umweltschutzes, insbesondere bei der Vorbereitung von Übungen, eng zusammen.

(3) Auch über die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats hinaus sind Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden und bei unvermeidbaren Umweltbeeinträchtigungen angemessene Maßnahmen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen zu treffen.

(4) Für den Transport von Waffen, schwerem Gerät oder Gefahrgut wird dem Schienen- und dem Wasserweg Vorrang eingeräumt. Die Transportwege und -mittel werden zwischen den Verteidigungsministerien in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats vereinbart.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats verwenden für den Betrieb ihrer Luft-, Wasser- und Landfahrzeuge im Aufnahmestaat, soweit dies mit den technischen Erfordernissen dieser Fahrzeuge vereinbar ist, nur Treibstoffe, Schmierstoffe und Zusatzstoffe, die schadstoffarm nach den Vorschriften des Aufnahmestaats sind. Bei Personenkraftfahrzeugen und Nutzfahrzeugen werden die Vorschriften des Aufnahmestaats über die Begrenzung von Lärm- und Abgasemissionen eingehalten, soweit dies nicht eine unzumutbare Belastung darstellt.

(6) Bei der Benutzung von Übungseinrichtungen beachten die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats die jeweiligen Benutzungsordnungen, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, die Brandschutzbestimmungen und die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt. Gleiches gilt bezüglich der Dienstvorschriften der Streitkräfte des Aufnahmestaats für Übungen. Die Verteidigungsministerien der Staaten der Vertragsparteien treffen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich besondere Regelungen für Nachtschießen sowie für Schießen an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(7) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats halten die Vorschriften des Aufnahmestaats zur umweltverträglichen Verwertung oder sonstigen Entsorgung von Abfällen ein. Eine Beseitigung von Restbeständen an Kampfmitteln durch Sprengung oder Verbrennung in hierfür nicht genehmigten Anlagen ist nicht zulässig.

**Article 9****Environmental Protection**

(1) The competent authorities of the Sending State shall recognise and acknowledge the importance of environmental protection in the context of activities performed by members of the Armed Forces of the Sending State in the Receiving State. The members of the Armed Forces of the Sending State shall comply with the Receiving State's legal provisions for the protection of the environment.

(2) The competent authorities of the States of the Parties shall work closely together in all matters of environmental protection, in particular when preparing exercises.

(3) Compliance with the legal provisions of the Receiving State notwithstanding, degradation of the environment shall be avoided, and where degradation of the environment cannot be avoided, appropriate measures shall be taken to offset such degradation.

(4) For the movement of weapons, heavy equipment or hazardous material, preference shall be given to rail and water transport. Transport routes and means shall be agreed between the Ministries of Defence in coordination with the competent authorities of the Receiving State.

(5) The members of the Armed Forces of the Sending State shall operate their aircraft, vessels and vehicles in the Receiving State only with fuels, lubricants and additives classified as low-pollutant under the regulations of the Receiving State, provided this is compatible with the technical requirements of such aircraft, vessels and vehicles. With respect to passenger cars and utility vehicles, the regulations of the Receiving State concerning the limitation of noise and exhaust gas emissions shall be observed, insofar as this is not an undue burden.

(6) When using training installations, the members of the Sending State's Armed Forces shall observe the applicable rules for their use, in particular safety, fire protection and environmental regulations. The same applies with respect to the service regulations of the Armed Forces of the Receiving State relating to exercises. The Ministries of Defence of the States of the Parties shall establish special arrangements within their respective areas of jurisdiction for night firing and firing on Saturdays, Sundays and public holidays.

(7) The members of the Armed Forces of the Sending State shall comply with the regulations of the Receiving State concerning environmentally safe recycling or other disposal of waste. Disposal of non-expended munitions by detonation or incineration at installations not approved for this purpose shall not be permitted.

**Članak 9.****Zaštita okoliša**

(1) Nadležne vlasti države šiljateljice prepoznaju i priznaju važnost zaštite okoliša u kontekstu aktivnosti koje provode pripadnici oružanih snaga države šiljateljice u državi primateljici. Pripadnici oružanih snaga države šiljateljice pridržavaju se pravnih propisa države primateljice o zaštiti okoliša.

(2) Nadležne vlasti država stranaka tijesno surađuju u svim pitanjima zaštite okoliša, posebno prilikom pripremanja vježbi.

(3) Osim poštivanja pravnih propisa države primateljice, neophodno je izbjegavati štetne utjecaje na okoliš, a u slučaju neizbježnih štetnih utjecaja na okoliš poduzeti odgovarajuće mjere za nadoknadu takve štete.

(4) Za prijevoz naoružanja, teške opreme ili opasnih tvari daje se prednost željeznicom i prijevozu vodenim putem. O prijevoznim putovima i sredstvima dogovaraju se ministarstva obrane uz usuglašavanje s nadležnim vlastima države primateljice.

(5) Pripadnici oružanih snaga države šiljateljice za pogon svojih letjelica, plovila i vozila u državi primateljici koristit će, pod uvjetom da to odgovara tehničkim zahtjevima takvih letjelica, plovila i vozila, samo goriva, maziva i dodatne tvari koje su svrstane kao one koje stvaraju manje štetnih tvari prema propisima države primateljice. Poštivat će se, u mjeri u kojoj to ne predstavlja prekomjerno opterećenje, propisi države primateljice o ograničenju emisija buke i ispušnih plinova kod osobnih automobila i gospodarskih vozila.

(6) Prilikom korištenja vježbališta pripadnici oružanih snaga države šiljateljice poštivat će važeća pravila za njihovu upotrebu, posebno sigurnosne propise, propise o zaštiti od požara i propise o zaštiti okoliša. Isto se primjenjuje na propise službe oružanih snaga države primateljice u vezi s vježbama. Ministarstva obrane država stranaka uspostavljaju u svojem području nadležnosti posebne dogovore za noćno gađanje i gađanje subotom, nedjeljom i praznicima.

(7) Pripadnici oružanih snaga države šiljateljice pridržavaju se propisa države primateljice o recikliranju otpada ili drugom načinu odlaganja otpada na ekološki prihvatljiv način. Nije dozvoljeno odlaganje neutrošenog streljiva detonacijom ili spaljivanjem u postrojenjima za koja ne postoji dozvola za tu namjenu.

**Artikel 10****Verkehr mit Fahrzeugen der Streitkräfte des Entsendestaats sowie Benutzung der Flugplätze des Aufnahmestaats**

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte des Entsendestaats werden von der zuständigen Behörde des Entsendestaats für den Verkehr registriert und zugelassen. Diese Fahrzeuge führen ein Nummernschild und ein deutliches Nationalitätskennzeichen.

(2) Transporte und Beförderungen, die von Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats und geltender völkerrechtlicher Übereinkünfte, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, sowie der damit im Zusammenhang stehenden technischen Vereinbarungen und Verfahren durchgeführt werden, gelten als genehmigt. Soweit Sonder- und Ausnahmeerlaubnisse sowie Befreiungen für den Transport von Gefahrgut für militärische Bewegungen und Transporte erforderlich sind, werden sie durch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats bearbeitet.

(3) Die zuständigen militärischen Behörden des Aufnahmestaats koordinieren die Wahrnehmung militärischer Interessen des Entsendestaats in Verkehrsangelegenheiten gegenüber den zuständigen zivilen Behörden und Unternehmen.

(4) Betreffend die Registrierung eigener Güter- und Reisezugwagen des Entsendestaats, die für Transporte von Mitgliedern der Streitkräfte und militärischem Gerät des Entsendestaats benötigt werden, die Nutzung der Eisenbahn-Infrastruktur des Aufnahmestaats sowie die damit zusammenhängenden Sicherheitsbestimmungen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und deren Umsetzung in die Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats sowie das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF). Sofern hinsichtlich der Anforderungen an Beschaffenheit und Nutzung der Eisenbahnfahrzeuge des Entsendestaats von den gesetzlichen Vorschriften des Aufnahmestaats abgewichen werden soll, beantragt das Eisenbahnunternehmen des Entsendestaats die erforderlichen Genehmigungen bei der Eisenbahnverwaltung des Aufnahmestaats.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats halten die Verkehrsvorschriften des Aufnahmestaats einschließlich der Vorschriften über das Verhalten am Unfallort und der Vorschriften über den Transport von Gefahrgut ein. Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats überwachen die Einhaltung dieser Vorschriften. Diese Überwachung kann gemeinsam mit den zuständigen Behörden des Entsendestaats durchgeführt werden.

(6) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats beachten grundlegende Verkehrssicherheitsvorschriften des Auf-

**Article 10****Operation of Vehicles of the Sending State's Armed Forces and Use of the Receiving State's Airports**

(1) Motor vehicles and trailers of the Sending State's Armed Forces shall be registered and licensed for road use by the competent authority of the Sending State. These vehicles shall bear a registration number and a distinctive nationality mark.

(2) Transportation and movements carried out by members of the Sending State's Armed Forces within the scope of the national legal provisions of the Receiving State and applicable international agreements which are binding on both Parties, including related technical arrangements and procedures, shall be deemed to have been approved. In cases where special or exceptional authorisations and exemptions for the transportation of hazardous material are required for military movements and transportation, they shall be processed by the competent authorities of the Receiving State.

(3) The competent military authorities of the Receiving State shall coordinate the representation of the Sending State's military interests in traffic matters vis-à-vis the competent civilian authorities and enterprises.

(4) With regard to the registration of the Sending State's own railway freight and passenger cars needed for the transport of members of the Armed Forces and military equipment of the Sending State, the use of the Receiving State's railway infrastructure and the pertinent safety regulations, relevant European Union legislation and its transposition into the Receiving State's legislation as well as the Convention of 9 May 1980 concerning International Carriage by Rail (COTIF) shall apply. Where it is intended to deviate from the Receiving State's legal provisions in respect of the requirements for the qualitative condition and the use of the Sending State's railway vehicles, the railway company of the Sending State shall apply to the railway administration of the Receiving State for the necessary permits.

(5) The members of the Armed Forces of the Sending State shall observe the Receiving State's traffic regulations, including the regulations concerning behaviour at the scene of an accident and the regulations on the transportation of hazardous material. The competent authorities of the Receiving State shall monitor observance of these regulations. Such monitoring may be conducted in conjunction with the competent authorities of the Sending State.

(6) The members of the Armed Forces of the Sending State shall observe basic traffic safety regulations of the Receiving State.

**Članak 10.****Promet vozila oružanih snaga države šiljateljice i korištenje aerodroma države primateljice**

(1) Motorna i priključna vozila oružanih snaga države šiljateljice moraju biti registrirana i dobiti prometnu dozvolu od nadležnog tijela države šiljateljice. Ova vozila moraju imati registracijske pločice i prepoznatljivu nacionalnu oznaku.

(2) Prijevoz i kretanja pripadnika oružanih snaga države šiljateljice u okviru nacionalnih pravnih propisa države primateljice i primjenjivih međunarodnih ugovora koji obvezuju obje stranke, uključujući i povezane tehničke dogovore i postupke, smatraju se odobrenim. U slučajevima gdje su za prijevoz opasnih stvari potrebne posebne ili izvanredne dozvole i oslobođenja u svrhu vojnih kretanja i prijevoza, njih izdaju nadležne vlasti države primateljice.

(3) Nadležne vojne vlasti države primateljice koordinirat će zastupanje vojnih interesa države šiljateljice u prometnim pitanjima prema nadležnim civilnim vlastima i poduzećima.

(4) U pogledu registracije teretnih i putničkih vagona države šiljateljice koji su potrebni za prijevoz pripadnika oružanih snaga i vojne opreme države šiljateljice, korištenja željezničke infrastrukture države primateljice kao i sigurnosnih odredaba s tim u vezi primjenjuje se mjerodavno zakonodavstvo Europske unije i njegovo prenošenje u zakonodavstvo države primateljice kao i Konvencija od 9. svibnja 1980. o međunarodnom željezničkom prijevozu (COTIF). Kada se u odnosu na zahtjeve koji se odnose na kvalitetu i korištenje željezničkih vozila države šiljateljice namjerava odstupiti od pravnih propisa države primateljice, željezničko poduzeće države šiljateljice podnosi zahtjev željezničkoj upravi države primateljice za izdavanje potrebnih dozvola.

(5) Pripadnici oružanih snaga države šiljateljice pridržavat će se prometnih propisa države primateljice, uključujući i propise o ponašanju na mjestu nesreće i propise o prijevozu opasnih stvari. Nadležne vlasti države primateljice nadzirat će poštivanje ovih propisa. Ovaj se nadzor može provoditi zajedno s nadležnim vlastima države šiljateljice.

(6) Pripadnici oružanih snaga države šiljateljice pridržavat će se temeljnih propisa o sigurnosti u prometu države primateljice.

nahmestaats. Innerhalb dieses Rahmens können die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats die für sie national geltenden Normen auf den Bau, die Ausführung und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge anwenden. Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien arbeiten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen eng zusammen.

(7) Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtmasse oder Anzahl die nach dem Straßenverkehrsrecht des Aufnahmestaats geltenden Begrenzungen überschreiten, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörden des Aufnahmestaats. Außerhalb von Übungsplätzen werden Kettenfahrzeuge grundsätzlich auf der Schiene oder, soweit erforderlich, auf Tiefladern bewegt. Ein Befahren öffentlicher Straßen und Wege mit Kettenfahrzeugen ohne Kettenpolster ist unzulässig.

(8) Außer in Notfällen dürfen Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats mit militärischen Luftfahrzeugen zivile Verkehrsflugplätze im Aufnahmestaat nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden des Aufnahmestaats benutzen, die nach den im Aufnahmestaat geltenden Bestimmungen erteilt wird.

(9) Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien koordinieren alle von ihnen errichteten und betriebenen Kontrollsysteme für den Luftverkehr und die dazu gehörenden Fernmeldesysteme, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die Erreichung des Aufenthaltszwecks der Mitglieder ihrer Streitkräfte zu gewährleisten.

#### Artikel 11

##### Schadensabwicklung

(1) Bei der Schadensabwicklung Verfahren die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts, soweit in diesem Abkommen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander die für die Schadensabwicklung zuständigen Behörden mit. Diese Behörden arbeiten auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens zusammen. Sie gewähren einander jede mögliche Unterstützung, um die Einhaltung von Urteilen und Verwaltungsakten der Gerichte und Behörden des Aufnahmestaats im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder ihrer Streitkräfte sicherzustellen.

(3) Für die Abwicklung von Schäden Dritter gelten über die Bestimmungen des Artikels VIII Absätze 5 bis 7 des NATO-Truppenstatuts hinaus folgende Bestimmungen, wobei das in Artikel VIII Absatz 6 Buchstaben a bis c des NATO-Truppenstatuts vorgesehene Verfahren durch die Regelung des nachstehenden Buchstabens f ergänzt wird:

a) Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats, die für die Entgegen-

Within the limits imposed by these regulations, the members of the Sending State's Armed Forces may apply their nationally applicable standards to the construction, design and equipment of motor vehicles, trailers, inland waterway vessels and aircraft. The competent authorities of the States of the Parties shall cooperate closely on the implementation of these provisions.

(7) The operation of motor vehicles and trailers whose dimensions, axle load, total weight or numbers exceed limitations under the Receiving State's road traffic law shall require the permission of the competent authorities of the Receiving State. Outside training areas, tracked vehicles shall as a general rule not be moved other than by rail or, if required, by flatbed trailer. Driving tracked vehicles on public roads and trails without track pads shall not be permitted.

(8) Except in cases of emergency, members of the Armed Forces of the Sending State may use civilian airports in the Receiving State with military aircraft only with the permission of the competent authorities of the Receiving State granted in accordance with the regulations in force in the Receiving State.

(9) The competent authorities of the States of the Parties shall coordinate all air traffic control and related communications systems set up and operated by them to the extent necessary to ensure air traffic safety and achievement of the purpose of the stay of the members of their Armed Forces.

#### Article 11

##### Settlement of Claims

(1) Unless otherwise provided for in this Agreement, the settlement of claims shall be dealt with by the Parties in accordance with the provisions of the NATO SOFA.

(2) The Parties shall inform each other which authorities are competent to settle claims. These authorities shall cooperate on a basis of mutual trust. They shall render each other all possible assistance to ensure compliance with judgments and administrative acts of the courts and authorities of the Receiving State in connection with obligations of the members of their Armed Forces under civil law.

(3) For the settlement of third-party claims, the following provisions shall apply in addition to Article VIII (5) to (7) of the NATO SOFA, with the procedure provided for in Article VIII (6) (a) to (c) of the NATO SOFA being supplemented by the procedure set out in sub-paragraph f) below:

a) The competent authorities of the Receiving State which are responsible

U okviru ograničenja nametnutih tim propisima pripadnici oružanih snaga države šiljateljice mogu primjenjivati svoje nacionalno primjenjive norme za izvedbu, oblikovanje i opremu motornih i priključnih vozila, plovila unutarnje plovidbe i letjelica. Nadležne vlasti država stranaka tijesno surađuju u provedbi tih odredaba.

(7) Promet motornim i priključnim vozilima čije dimenzije, osovinsko opterećenje, ukupna masa ili ukupan broj prelaze ograničenja prema zakonu o cestovnom prometu države primateljice zahtijeva dozvolu nadležnih vlasti države primateljice. Izvan poligona gusjeničari se u pravilu prevoze samo željeznicom ili, ako je potrebno, na niskopodnim prikolicama. Vožnja vozila s gusjenicama na javnim cestama i putovima bez štitnika za gusjenice nije dozvoljena.

(8) Osim u hitnim slučajevima, pripadnici oružanih snaga države šiljateljice smiju s vojnim letjelicama koristiti civilne zračne luke u državi primateljici samo uz dozvolu nadležnih vlasti države primateljice koja se izdaje u skladu s propisima koji su na snazi u državi primateljici.

(9) Nadležne vlasti država stranaka koordiniraju sav nadzor zračnog prometa i povezane komunikacijske sustave koje su uspostavile i koje vode u mjeri u kojoj je to potrebno radi osiguranja sigurnosti zračnog prometa i postizanja svrhe boravka pripadnika njihovih oružanih snaga.

#### Članak 11.

##### Rješavanje potraživanja

(1) Osim ako ovim Sporazumom nije predviđeno drukčije, stranke će potraživanja za štetu rješavati u skladu s odredbama NATO SOFA-e.

(2) Stranke obavješćuju jedna drugu koje vlasti su nadležne za rješavanje potraživanja. Ove vlasti surađuju na temelju uzajamnog povjerenja. One će jedne drugima pružati svu moguću pomoć kako bi se osiguralo postupanje po presudama i upravnim aktima sudova i vlasti države primateljice u vezi s obvezama pripadnika njihovih oružanih snaga na temelju građanskog prava.

(3) Za rješavanje potraživanja treće strane, pored odredaba članka VIII. stavaka 5. do 7. NATO SOFA-e, primjenjivat će se i sljedeće odredbe, pri čemu su postupci predviđeni u članku VIII. stavku 6. podstavcima (a) do (c) NATO SOFA-e nadopunjeni postupcima utvrđenim u dolje navedenom podstavku f):

a) Nadležne vlasti države primateljice nadležne za primanje i provjeru zahtjeva za

nahme und Prüfung des Entschädigungsantrags zuständig sind, führen nach Eingang des Antrags unverzüglich ihre eigenen Ermittlungen hierzu durch.

- b) Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats teilen den zuständigen Behörden des Entsendestaats so bald als möglich den Eingang des Entschädigungsantrags mit, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags. In der Mitteilung werden soweit möglich das Aktenzeichen der zuständigen Behörden des Aufnahmestaats, Name und Anschrift des Antragstellers, eine kurze Schilderung des Vorfalles unter Angabe von Zeit und Ort, der geforderte Entschädigungsbetrag, die Art des Schadens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Streitkräfte sowie die Bezeichnung der am Vorfall beteiligten Einheit angegeben. Die Mitteilung wird in zweifacher Ausfertigung übersandt.
- c) Die zuständigen Behörden des Entsendestaats bestätigen den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats den Eingang der Mitteilung und übersenden ihnen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel. Liegen den Behörden des Entsendestaats keine derartigen Informationen und Beweismittel vor, so teilen sie dies den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats mit. Die zuständigen Behörden des Entsendestaats teilen den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats ferner mit, ob der Schaden nach ihrer Auffassung durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Streitkräfte des Entsendestaats rechtlich verantwortlich sind, oder im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs der Streitkräfte des Entsendestaats durch Mitglieder der Streitkräfte verursacht worden ist und ob die Fahrzeugbenutzung befugt oder unbefugt war.
- d) Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats entscheiden nach Auswertung aller verfügbaren Informationen und Beweismittel, ob und in welcher Höhe der Anspruch nach dem Recht des Aufnahmestaats begründet ist.
- e) Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats zahlen den Entschädigungsbetrag in ihrer Währung. Sie fordern die zuständigen Behörden des Entsendestaats zur Erstattung des gezahlten Betrags auf. Die zuständigen Behörden des Entsendestaats erstatten den geschuldeten Betrag innerhalb von drei Monaten. Ist nach dem Recht des Aufnahmestaats eine Entschädigung in Form einer Rente zu gewähren, so ist sie im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nach den im Aufnahmestaat geltenden Regelungen als kapitalisierter Betrag zu erstatten.
- f) Bei der Abwicklung von Schäden, die nicht in Ausübung des Dienstes ver-
- for receiving and examining the request for compensation shall, upon receipt of the request, conduct their own investigations without delay.
- b) The competent authorities of the Receiving State shall notify the competent authorities of the Sending State of the receipt of the request for compensation as soon as possible, but within four weeks of receipt of the request at the latest. The notification shall, if possible, contain the reference number assigned by the competent authorities of the Receiving State, the claimant's name and address, a brief description of the incident and when and where it occurred, the amount of compensation demanded, the nature of the damage, the names of the members of the Armed Forces involved and the designation of the unit involved in the incident. The notification shall be in duplicate.
- c) The competent authorities of the Sending State shall acknowledge receipt of the notification and send the competent authorities of the Receiving State within six weeks of its receipt all available information and evidence. Where such information and evidence is unavailable to the authorities of the Sending State, they shall inform the competent authorities of the Receiving State to that effect. The competent authorities of the Sending State shall further inform the competent authorities of the Receiving State whether in their opinion the damage has been caused by acts or omissions for which the Armed Forces of the Sending State are legally responsible, or in connection with the use of a vehicle of the Sending State's Armed Forces by members of the Armed Forces, and whether that use was authorised or unauthorised.
- d) Once they have analysed all available information and evidence, the competent authorities of the Receiving State shall decide whether and in what amount the claim is justified under the law of the Receiving State.
- e) The competent authorities of the Receiving State shall pay the amount of compensation in their currency. They shall request the competent authorities of the Sending State to reimburse the amount paid. The competent authorities of the Sending State shall reimburse the amount due within three months. If, under the law of the Receiving State, compensation is to be granted in the form of an annuity, it shall be reimbursed by one Party in relation to the other in accordance with the rules applicable in the Receiving State as a capitalised amount.
- f) In the case of damage not caused in the performance of official duty, the compe-
- naknadu štete nakon primitka zahtjeva bez odgode provode svoje vlastite istražne radnje.
- b) Nadležne vlasti države primateljice obavješuju nadležne vlasti države šiljateljice o primitku zahtjeva za naknadu štete što prije, ali najkasnije u roku od četiri tjedna od primitka zahtjeva. Obavijest po mogućnosti sadrži oznaku spisa dodijelenu od nadležnih vlasti države primateljice, ime i adresu podnositelja zahtjeva, kratak opis događaja s podatkom o vremenu i mjestu događaja, traženi iznos naknade, vrstu štete, imena pripadnika oružanih snaga koji su sudjelovali i naziv postrojbe koja je sudjelovala u događaju. Obavijest se dostavlja u dva primjerka.
- c) Nadležne vlasti države šiljateljice potvrđuju primitak obavijesti i nadležnim vlastima države primateljice šalju sve raspoložive podatke i dokaze u roku od šest tjedana od primitka obavijesti. Ako vlasti države šiljateljice ne raspolažu takvim podacima i dokazima, obavješuju o tome nadležne vlasti države primateljice. Pored toga nadležne vlasti države šiljateljice obavješuju nadležne vlasti države primateljice je li po njihovom mišljenju šteta prouzročena djelovanjima ili propustima za koje su oružane snage države šiljateljice pravno odgovorne, ili u vezi s korištenjem vozila oružanih snaga države šiljateljice od strane pripadnika oružanih snaga, i je li to korištenje bilo odobreno ili ne.
- d) Nadležne vlasti države primateljice, nakon razmatranja svih raspoloživih podataka i dokaza, odlučuju je li i u kojem iznosu je potraživanje osnovano prema pravu države primateljice.
- e) Nadležne vlasti države primateljice isplaćaju iznos naknade u svojoj valuti. One nadležnim vlastima države šiljateljice podnose zahtjev za povrat plaćenog iznosa. Nadležne vlasti države šiljateljice izvršavaju povrat dospjelog iznosa u roku od tri mjeseca. Ako prema pravu države primateljice naknadu štete treba isplaćivati u obliku rente, povrat iznosa izvršit će jedna stranka u odnosu na drugu kao kapitalizirani iznos u skladu s pravilima koja se primjenjuju u državi primateljici.
- f) U slučaju štete koja nije prouzročena prilikom obavljanja službene dužnosti

ursacht worden sind, fertigen die zuständigen Behörden des Aufnahme staats einen Bericht für die zuständigen Behörden des Entsendestaats, die diesen unverzüglich prüfen und entscheiden, ob und in welcher Höhe sie eine Entschädigung für gerechtfertigt halten. Die zuständigen Behörden des Aufnahme staats können, unabhängig von der Entscheidung des Entsendestaats, dem Antragsteller den ihm zukommenden Betrag ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (*ex gratia*) als Abfindung anbieten. Wird dieses Angebot von dem Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, so nehmen die zuständigen Behörden des Aufnahme staats die Zahlung vor. Die zuständigen Behörden des Entsendestaats erstatten den Betrag. Die Bestimmungen der Buchstaben a bis e bleiben im Übrigen unberührt.

## Artikel 12

### Übungen

(1) Für Übungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Aufnahme staats und die Dienstvorschriften seiner Streitkräfte.

(2) Übungen zu Lande finden grundsätzlich auf Truppenübungsplätzen, Schießplätzen und in anderen militärischen Ausbildungseinrichtungen statt.

(3) Für Übungen im Luftraum gelten die Vorschriften des Aufnahme staats über den Einflug in seinen Luftraum und dessen Benutzung sowie die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt, die sich im Rahmen der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation halten, und auch die geltenden Anmeldungs-, Zustimmung- und Koordinierungsverfahren, wie sie in den entsprechenden Vorschriften des Aufnahme staats enthalten sind. Diese Vorschriften umfassen das deutsche Luftverkehrsgesetz sowie das kroatische Luftverkehrsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und die hierzu erlassenen deutschen und kroatischen Verordnungen und Verwaltungsregelungen ziviler und militärischer Art. Die an einer Übung teilnehmenden Luftfahrzeugbesatzungen sowie das daran beteiligte Flugsicherungs- und Luftverteidigungskontrollpersonal müssen die englische Sprache beherrschen, soweit dies aus Gründen der Flugsicherheit oder Flugsicherung erforderlich ist.

(4) Für Übungen von Kriegs- und Hilfsschiffen im Küstenmeer und in den inneren Gewässern gelten die Rechtsvorschriften des Aufnahme staats sowie der völkerrechtlichen Übereinkünfte, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind.

(5) Vor der Durchführung von Übungen legen die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien die zu erbringenden Leistungen und die entstehenden Kosten im Einzelnen fest.

tent authorities of the Receiving State shall prepare a report for the competent authorities of the Sending State, which shall examine it without delay and decide which amount of compensation, if any, they deem justified. The competent authorities of the Receiving State may offer the claimant, notwithstanding the decision of the Sending State, an *ex gratia* payment in settlement of his claim. If that offer is accepted by the claimant in full satisfaction of his claim, the competent authorities of the Receiving State shall make the payment. The competent authorities of the Sending State shall reimburse the amount. In other respects, the provisions of sub-paragraphs a) to e) above shall remain unaffected.

## Article 12

### Exercises

(1) Exercises shall be governed by the legal provisions of the Receiving State and the service regulations of its Armed Forces.

(2) Exercises on land shall as a general rule take place at military training areas, firing ranges and other military training facilities.

(3) Exercises conducted in its airspace shall be governed by the Receiving State's regulations on the entry into and use of its airspace and on the utilisation of aviation installations and facilities which fall within the scope of the Standards and Recommended Practices of the International Civil Aviation Organisation, as well as applicable notification, approval and coordination procedures contained in the relevant regulations of the Receiving State. These regulations include the German Air Traffic Act and the Croatian Air Traffic Act, as amended, as well as the applicable German and Croatian regulations and administrative arrangements for the civilian and military sectors. Aircrew members participating in an exercise as well as the air traffic services and air defence control personnel involved in such an exercise must have a good command of the English language, insofar as this is necessary for reasons of flight safety or air traffic control.

(4) Exercises of naval and auxiliary vessels in the territorial sea and in internal waters shall be governed by the legal regulations of the Receiving State as well as the international agreements which are binding on both Parties.

(5) Prior to the conduct of exercises, the competent authorities of the States of the Parties shall specify in detail the services to be provided and the costs involved.

nadležne vlasti države primateljice sastavljaju izvješće za nadležne vlasti države šiljateljice, koje ga bez odgode provjeravaju i odlučuju koji iznos naknade, ako je određena, smatraju osnovanim. Nadležne vlasti države primateljice neovisno o odluci države šiljateljice mogu podnositelju zahtjeva ponuditi isplatu *ex gratia* u rješavanju njegovog potraživanja. Ako podnositelj zahtjeva prihvati ovu ponudu koja u potpunosti zadovoljava njegovo potraživanje, nadležne vlasti države primateljice izvršit će isplatu. Nadležne vlasti države šiljateljice izvršavaju povrat iznosa. U pogledu ostalog odredbe gore navedenih podstavaka a) do e) ostaju nepromijenjene.

## Članak 12.

### Vježbe

(1) Vježbe podliježu pravnim propisima države primateljice te propisima o službi njezinih oružanih snaga.

(2) Vježbe na kopnu u pravilu se provode na vojnim poligonima, streljštima i ostalim vojnim objektima za obuku.

(3) Vježbe koje se provode u njezinom zračnom prostoru podliježu pravnim propisima države primateljice o ulasku u njezin zračni prostor i korištenju istog te o korištenju zrakoplovnih uređaja i objekata koji su unutar opsega standarda i preporučenih postupaka Međunarodne organizacije za civilno zrakoplovstvo, kao i primjenjivim postupcima najave, odobrenja i koordinacije letova sadržanim u mjerodavnim propisima države primateljice. Ovi propisi uključuju njemački Zakon o zračnom prometu i hrvatski Zakon o zračnom prometu, kako su izmijenjeni i dopunjeni, kao i primjenjive njemačke i hrvatske propise i administrativna pravila za civilni i vojni sektor. Članovi posade zrakoplova koji sudjeluju u vježbi kao i operativno osoblje u zračnom prometu i nadzorno osoblje zračne obrane koje je uključeno u takvu vježbu moraju dobro vladati engleskim jezikom, u mjeri u kojoj je to potrebno radi sigurnosti letenja ili nadzora zračnog prometa.

(4) Vježbe ratnih i pomoćnih brodova u teritorijalnom moru i unutarnjim vodama podliježu pravnim propisima države primateljice kao i međunarodnim ugovorima koji obvezuju obje stranke.

(5) Prije provedbe vježbi nadležne vlasti država stranaka detaljno će utvrditi usluge koje treba osigurati te troškove koji će nastati.

**Artikel 13****Streitbeilegung**

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens werden durch Konsultationen gütlich beigelegt und nicht zur Schlichtung an Dritte verwiesen.

**Article 13****Settlement of Disputes**

Any dispute concerning the application or interpretation of this Agreement shall be settled amicably by consultations and shall not be referred to a third party for settlement.

**Članak 13.****Rješavanje sporova**

Bilo koji spor o primjeni ili tumačenju ovoga Sporazuma rješavat će se sporazumno konzultacijama i neće se upućivati trećoj strani na rješavanje.

**Artikel 14****Durchführung**

Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens können zwischen den Verteidigungsministerien der Staaten der Vertragsparteien getroffen werden, die sich gegenseitig über die zuständigen Ansprechpartner zur Durchführung dieses Abkommens unterrichten.

**Article 14****Implementation**

Arrangements concerning the implementation of this Agreement may be made between the Ministries of Defence of the States of the Parties, which shall inform each other of the competent points of contact for the implementation of this Agreement.

**Članak 14.****Provedba**

Dogovori o provedbi ovoga Sporazuma mogu se sklapati između ministarstava obrane država stranaka, koja će obavijestiti jedno drugoga o nadležnim osobama za kontakt za provedbu ovoga Sporazuma.

**Artikel 15****Inkrafttreten,  
Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Die Änderungen treten nach Absatz 1 in Kraft.

(3) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Das Abkommen kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang bei der anderen Vertragspartei, die den Eingang der Kündigungserklärung und das Datum ihres Eingangs bestätigt, wirksam.

Geschehen zu Zagreb am 16. Juni 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kroatischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kroatischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

**Article 15****Entry into Force,  
Duration and Termination**

(1) This Agreement shall enter into force on the date on which the Parties have notified each other, through diplomatic channels, that the national requirements for its entry into force have been fulfilled. The effective date shall be the date of receipt of the last written notification.

(2) This Agreement may be amended at any time by mutual written consent of the Parties. The amendments shall enter into force in accordance with paragraph (1) of this Article.

(3) This Agreement shall remain in force for an unlimited period. This Agreement may be terminated by either Party giving written notice thereof through diplomatic channels. Termination shall take effect one year after receipt of that notice by the other Party, which shall confirm receipt of the notice of termination and the date of receipt.

Done at Zagreb on 16 June 2021 in two originals in the German, Croatian and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Croatian texts, the English text shall prevail.

**Članak 15.****Stupanje na snagu,  
trajanje i prestanak**

(1) Ovaj Sporazum stupa na snagu na datum na koji stranke obavijeste jedna drugu diplomatskim putem da su ispunjeni nacionalni uvjeti za njegovo stupanje na snagu. Datum stupanja na snagu je datum primitka posljednje pisane obavijesti.

(2) Ovaj Sporazum može se izmijeniti i dopuniti u svako doba uzajamnim pisanim pristankom stranaka. Izmjene i dopune stupaju na snagu u skladu sa stavkom 1. ovoga članka.

(3) Ovaj Sporazum ostaje na snazi na neodređeno vrijeme. Svaka stranka može okončati ovaj Sporazum uz pisanu obavijest o tomu diplomatskim putem. Okončanje proizvodi učinak godinu dana nakon primitka te obavijesti od strane druge stranke, koja potvrđuje primitak obavijesti o okončanju i datum primitka.

Sastavljeno u Zagrebu dana 16 lipnja 2021. u dva izvornika na njemačkom, hrvatskom i engleskom jeziku, pri čemu su svi tekstovi vjerodostojni. U slučaju različitih tumačenja njemačkog i hrvatskog teksta, mjerodavan je engleski tekst.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany  
Za Vladu Savezne Republike Njemačke  
Dr. Robert Klinke

Für die Regierung der Republik Kroatien  
For the Government of the Republic of Croatia  
Za Vladu Republike Hrvatske  
Mario Banožić



**Neunundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen  
(29. ADR-Änderungsverordnung – 29. ADRÄndV)**

**Vom 22. November 2022**

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), der zuletzt durch Artikel 486 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 2015 I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

**Artikel 1**

Die in Genf vom 10. bis 13. November 2020, 4. bis 7. Mai 2021, 8. bis 12. November 2021 und 9. bis 13. Mai 2022 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 16. November 2021 (BGBl. II S. 1184, Anlageband) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.\*

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2023 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 22. November 2022

Der Bundesminister  
für Digitales und Verkehr  
Volker Wissing

\* Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung**  
**des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens**  
**über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern**  
**einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung**

**Vom 11. Oktober 2022**

Das in Sarajewo am 31. Mai 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 19. August 2022

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina  
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern  
einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehörige“ Partnerinnen beziehungsweise Partner und Kinder, die vom Entsendestaat als im gemeinsamen Haushalt mit einem entsandten Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung lebende Familienangehörige notifiziert und vom Empfangsstaat als solche anerkannt werden;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

**Artikel 2**

**Erlaubnis**

**zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In Bosnien und Herzegowina gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.

(2) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Empfangsstaat die befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen angemessenen Zeitraum bis zu drei Monaten ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels beziehungsweise einer Arbeitserlaubnis (Europäische Union) erlaubt.

**Artikel 3**

**Verfahren**

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit der beziehungsweise des Familienangehörigen.

**Artikel 4**

**Immunität von der  
Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

**Artikel 5**

**Immunität von der Strafgerichtsbarkeit**

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität der beziehungsweise des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität der beziehungsweise des betroffenen Familienangehörigen, so wird er eine von dieser Person begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden melden. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Die beziehungsweise der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeugin beziehungsweise als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

#### Artikel 6

##### Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend für das Inkrafttreten des Abkommens ist der Tag des Eingangs der Mitteilung. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina den Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung.

Geschehen zu Sarajewo am 31. Mai 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Margret Uebber

Für den Ministerrat von Bosnien und Herzegowina  
Bisera Turković

---

### Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen

Vom 11. Oktober 2022

Das in Bischkek am 6. November 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 17. Juni 2021

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Kirgisischen Republik  
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern  
diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Kirgisischen Republik,  
nachfolgend Vertragsparteien genannt –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern ihrer diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens werden folgende Begriffe verwendet:

1. Der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung“ bezeichnet Staatsangehörige des Entsendestaats, die nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen als diplomatisches oder Verwaltungs- und technisches Personal oder Konsularbeamte anerkannt werden.
2. Der Ausdruck „Familienangehöriger“ bezeichnet Staatsangehörige des Entsendestaats und von Drittstaaten, bei denen es sich um den Ehepartner, die Ehepartnerin oder ledige, wirtschaftlich abhängige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die mit dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Empfangsstaat in häuslicher Gemeinschaft leben, handelt.
3. Der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ bezeichnet jede selbstständige oder unselbstständige Berufstätigkeit einschließlich der Lehrtätigkeit und der Berufsausbildung der Familienangehörigen.

**Artikel 2**

**Erlaubnis zur  
Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigen Familienangehörige nicht den nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien für Ausländer, die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet ihrer Staaten aufhalten, erforderlichen Aufenthaltstitel.

(2) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Empfangsstaat die befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen angemessenen Zeitraum ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Arbeitserlaubnis erlaubt.

**Artikel 3**

**Verfahren**

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats übermittelt dem Außenministerium des Empfangsstaats mit Verbalnote im Namen des Familienangehörigen einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, welche familiäre Beziehung zu dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung besteht und welche Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll. Nach Feststellung, dass die betreffende Person unter die Bestimmungen dieses Abkommens fällt, bearbeiten die zuständigen Behörden des Empfangsstaats den Antrag in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und das Außenministerium des Empfangsstaates setzt die diplomatische Vertretung des Entsendestaats schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Verbalnote darüber in Kenntnis, dass die Ausübung der Erwerbstätigkeit erlaubt wird.

**Artikel 4****Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen völkerrechtlichen Übereinkünften, durch die beide Vertragsparteien gebunden sind, Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat.

**Artikel 5****Immunität von der Strafgerichtsbarkeit**

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund anderer völkerrechtlicher Übereinkünfte, durch die beide Vertragsparteien gebunden sind, Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft dabei im Falle der Begehung einer Straftat durch den Familienangehörigen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat eingehend die Möglichkeit des Verzichts auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen, so wird er eine von diesem begangene Straftat seinen eigenen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten.

**Artikel 6****Steuer- und Sozialversicherungssystem**

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit dem Steuer- und Sozialversicherungssystem des Empfangsstaats, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte, durch die beide Vertragsparteien gebunden sind, dem entgegenstehen.

**Artikel 7****Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen wird ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet und tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Kirgisischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei frühstens nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. In diesem Fall tritt das Abkommen sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Bischkek am 6. November 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kirgisischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kirgisischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Monika Iwersen

Für die Regierung der Kirgisischen Republik

Chingiz Aidarbekov

**Bekanntmachung  
des deutsch-burkinischen Abkommens  
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern  
einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung**

**Vom 11. Oktober 2022**

Das in Ouagadougou am 2. August 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 2. August 2022

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Burkina Faso  
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern  
einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einerseits

und

die Regierung von Burkina Faso andererseits,

im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt,

in Anbetracht des Interesses, den Familienangehörigen des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, das in offiziellem Auftrag in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei entsandt wird, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die freie Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu gestatten,

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für die Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu verbessern

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder einer von einer Berufskonsularbeamtin beziehungsweise einem Berufskonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehörige“ Personen, die vom Entsendestaat als im gemeinsamen Haushalt mit einem entsandten Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung lebende Familienangehörige notifiziert und vom Empfangsstaat als solche anerkannt werden;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

**Artikel 2**

**Erlaubnis zur  
Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In Burkina Faso gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.

(2) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat die befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen angemessenen Zeitraum bis maximal 3 Monate ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Arbeitserlaubnis erlaubt.

**Artikel 3**

**Verfahren**

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen. Der Notifikation wird zur Prüfung arbeitsrechtlicher Voraussetzungen des Empfangsstaates ein Entwurf des Arbeitsvertrages beigelegt.

**Artikel 4**

**Immunität von der Zivil-  
und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.



**Artikel 5****Immunität von der Strafgerichtsbarkeit**

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität der beziehungsweise des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität der beziehungsweise des betroffenen Familienangehörigen, so wird er seine Strafverfolgungsbehörden über das Vorliegen einer Straftat in Kenntnis setzen. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Die beziehungsweise der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als

Zeugin beziehungsweise als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

**Artikel 6****Steuer- und Sozialversicherungssystem**

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

**Artikel 7****Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung.

Geschehen zu Ougadougou am 2. August 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Andreas Pfaffernoschke

Für die Regierung von Burkina Faso

Olivia Ragnaghnewendé Rouamba

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-algerischen Abkommens  
über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit****Vom 11. Oktober 2022**

Das in Algier am 13. Juni 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Berlin, den 11. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien,

nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, dass der kulturelle, wissenschaftliche und fachliche Austausch im Rahmen dieses Abkommens die Zusammenarbeit und das Verständnis zwischen den Völkern fördert,

eingedenk des historischen Beitrags beider Völker zum Weltkulturerbe und in dem Bewusstsein, dass ihnen Pflege und Erhalt von Kulturgütern obliegen,

in dem Wunsch, die kulturellen, wissenschaftlichen und fachlichen Beziehungen zwischen der Bevölkerung beider Völker auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Vertragszweck

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu vertiefen und die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

### Artikel 2

#### Kulturaustausch

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, führen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen durch und leisten einander nach Kräften Hilfe, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlerinnen sowie Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche, gemeinsamer Tagungen und ähnlicher Veranstaltungen von Vertreterinnen sowie Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der Darstellenden und Bildenden Künste, die die Entwicklung der Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zum Ziel haben;
4. bei der Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten des Buch- und Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie beim Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und der Fachliteratur.

### Artikel 3

#### Kulturvermittlung und Sprachförderung

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur, Landeskunde und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Die Vertragsparteien unterstützen nach Kräften entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen.

(2) Sie ermöglichen und erleichtern im Rahmen ihrer Möglichkeiten im jeweils eigenen Land Fördermaßnahmen der anderen Vertragspartei und unterstützen in diesem Zusammenhang nach Kräften Initiativen lokaler Einrichtungen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der Kenntnisse der Partnersprache an Schulen, berufsbildenden Einrichtungen und Hochschulen und anderen behördlich anerkannten Bildungseinrichtungen. Maßnahmen der Sprachförderung sind insbesondere

1. die Vermittlung und Entsendung von Lehrkräften, Lektorinnen und Lektoren, Fachberaterinnen und Fachberatern sowie sonstigen Expertinnen und Experten für Bildung und berufliche Bildung;
2. die Bereitstellung von Lehrwerken und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei deren Entwicklung;
3. die Teilnahme von Lehrkräften und Studierenden beziehungsweise Auszubildenden sowie Ausbilderinnen und Ausbildern an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Vertragspartei durchgeführt werden, sowie ein Erfahrungsaustausch über aktuelle Entwicklungen bei Methoden und Instrumenten des Fremdsprachenunterrichts;
4. die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk, Fernsehen und neue Informations- und Kommunikationstechnologien für die Kenntnis, den Erwerb und die Verbreitung der Partnersprache bieten.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten in dem Bemühen zusammen, in den eigenen Lehrwerken eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das gegenseitige Verständnis fördert.

### Artikel 4

#### Zusammenarbeit im Bereich Bildung

Die Vertragsparteien unterstützen nach Kräften eine breit angelegte Zusammenarbeit in allen Bereichen des Bildungswesens einschließlich der Schulen und Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Organisationen und Einrichtungen der beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen, anderer Bildungseinrichtungen und deren Verwaltungen sowie der Bibliotheken und Archive. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern

1. zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind;
2. die Beziehungen zwischen Bildungseinrichtungen und berufsbildenden Einrichtungen beider Länder und anderen kulturellen Einrichtungen zu fördern;
3. den Erfahrungsaustausch im kulturellen Bereich – auch durch die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen – zu unterstützen und den Austausch über die Ausbildung von Fachkräften weiterzuentwickeln;

4. den Austausch von pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Filmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
5. den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren Nutzung soweit wie möglich zu erleichtern und den Austausch auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Recherche, Dokumentation sowie der Archivalienreproduktionen zu unterstützen;
6. die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in das Lehrmaterial verschiedener Stufen der Schulbildung einzubeziehen;
7. auf pädagogischem Gebiet und im Bereich der Verwaltung von Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten;
8. die Digitalisierung von Archiven und Registern zu fördern;
9. die Verwaltung digitaler und virtueller Bibliotheken aufzubauen;
10. Schulpartnerschaften und Erfahrungsaustausch zwischen beiden Ländern zu unterstützen;
11. Informationen und Erfahrungen im Bereich der Umsetzung von Schulstrukturen auszutauschen;
12. Informationen im Bereich der Unterrichtsausstattung, insbesondere für die Vorschulklassen auszutauschen.

#### **Artikel 5**

##### **Universitäre, wissenschaftliche und fachliche Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Lehrkräften, Ausbilderinnen und Ausbildern, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Studierenden und Verwaltungspersonal an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Informations-, Studien- und Forschungsaufenthalten, einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien, zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studierenden und Wissenschaftlerinnen sowie Wissenschaftlern des anderen Landes Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Sie begleiten auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit den akademischen Austausch und den Austausch von Wissenschaftlerinnen sowie Wissenschaftlern in geeigneter Weise durch weitere Maßnahmen, darunter die Erleichterung der Mobilität für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Forscherinnen sowie Forschern und mit der universitären, wissenschaftlichen und fachlichen Zusammenarbeit befasstes Personal, durch Anwendung einfacher und zügiger Verfahren hinsichtlich der Erteilung der Aufenthaltstitel und durch Erleichterung der Aufenthaltsbedingungen im Empfangsstaat im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Bedingungen, unter denen Abschlüsse, Grade, Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können, sowie die Möglichkeit, hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(4) Beide Vertragsparteien ermutigen zu Partnerschaften zwischen Institutionen sowie zu gemeinsamen Partnerschaftsprogrammen, die dazu dienen, Innovation voranzubringen, Fachwissen zu teilen und Fähigkeiten zu stärken.

#### **Artikel 6**

##### **Film und Medien**

Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf dem Gebiet des Filmwesens, des Rundfunks und der Telemedien die Zusammenarbeit der betreffenden Veranstalter in

ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und Erzeugnissen anderer audiovisueller Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können.

#### **Artikel 7**

##### **Kommunikation**

Beide Vertragsparteien sind bestrebt, die Zusammenarbeit zwischen den für Kommunikation zuständigen Einrichtungen ihrer Länder durch den Austausch von Erfahrungen, Medienschaffenden, audiovisuellen Programmen und Fachdelegationen zu fördern.

#### **Artikel 8**

##### **Jugend**

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Teilnahme von Jugendlichen beider Länder an Jugendfestivals, den Austausch von Delegationen und Fachkräften im Bereich der Jugendarbeit sowie den Unterricht der Sprachen beider Länder in Jugendeinrichtungen zu fördern.

#### **Artikel 9**

##### **Sport**

Die Vertragsparteien sind bestrebt, in den Bereichen Körperkultur und Sport den Ausbau der Beziehungen zwischen Sportorganisationen und -verbänden durch den Austausch von Sportlerdelegationen, Mannschaften, Trainerinnen sowie Trainern und Expertinnen sowie Experten zu fördern, darunter auch auf den Gebieten der Sportmedizin und des Kampfes gegen Doping sowie der Aus- und Weiterbildung algerischer Sportfunktionärinnen sowie Sportfunktionäre und Sportexpertinnen sowie Sportexperten.

#### **Artikel 10**

##### **Denkmalpflege und Zusammenarbeit zwischen Museen**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten soweit wie möglich auf den Gebieten der Erhaltung, Restaurierung und Pflege des kulturellen Erbes sowie der geschützten Kulturdenkmäler und -stätten unter Einbindung der zuständigen Stellen im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zusammen, insbesondere durch die Zusammenarbeit bei der Restaurierung von Kunstgegenständen und Ausgrabungsstücken, der Durchführung von Ausgrabungen und der virtuellen Rekonstruktion einzelner Bestandteile von archäologischen Denkmälern.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Rolle von Museen bei der Bereicherung des materiellen und immateriellen Kultur- und Naturerbes der Gesellschaften und seiner Weitergabe an künftige Generationen an. Sie bemühen sich, die Zusammenarbeit zwischen den Museen beider Länder durch Partnerschaften und gemeinsame Vorhaben auszubauen, insbesondere durch Projekte zur Ausbildung von Museumsmitarbeiterinnen und Museumsmitarbeitern, zur Inventarisierung, zur Erstellung von Gutachten und zur Organisation von Ausstellungen von Museumssammlungen im jeweils anderen Land.

#### **Artikel 11**

##### **Kulturgüterückführung und Kulturgüterschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen illegalen Kulturgüterhandel im Rahmen der internationalen Übereinkünfte einschließlich des UNESCO-Übereinkommens von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut auszubauen.

**Artikel 12****Im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ständig lebende Staatsangehörige**

Jede Vertragspartei gestattet den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei, die im Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien ständig leben, die Pflege ihrer Sprache, Kultur und Traditionen. Die Vertragsparteien ermöglichen und erleichtern Fördermaßnahmen der jeweils anderen Seite zugunsten dieser Personen und ihrer Organisationen. Sie berücksichtigen unabhängig davon die Interessen dieser Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der allgemeinen Förderprogramme angemessen. Alle Maßnahmen nach diesem Artikel stehen unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

**Artikel 13****Nichtstaatliche Organisationen**

Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieses Abkommens ermöglichen die Vertragsparteien zu Zwecken der Zusammenarbeit und unter Einhaltung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kontakte und gemeinsame Tätigkeiten zwischen Vereinigungen beider Länder.

**Artikel 14****Regionale und lokale Ebene**

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partnerschaftliche Zusammenarbeit beider Länder auf regionaler (Wilayas/Bundesländer) und lokaler Ebene.

**Artikel 15****Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Technik**

(1) Die Vertragsparteien erleichtern im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften die Gründung und Tätigkeit von Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Technik der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land.

(2) Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Technik im Sinne von Absatz 1 sind Kulturinstitute, Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen, Forschungseinrichtungen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehrerinnenaus- sowie Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenfortbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Museen, Bibliotheken und Lesesäle sowie andere, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen.

(3) Der Status der in Absatz 2 genannten Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften im offiziellen Auftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage ist Bestandteil des Abkommens.

Geschehen zu Algier am 13. Juni 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung und Anwendung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Katja Keul

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien

Chakib Rachid Kaïd

**Artikel 16****Konsultationen**

Vertreterinnen und Vertreter der Vertragsparteien treten nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Demokratischen Volksrepublik Algerien zusammen, um Bilanz über die im Rahmen dieses Abkommens erfolgte Zusammenarbeit zu ziehen und um Empfehlungen und Programme für deren Fortführung und Ausbau zu erarbeiten. Vereinbarungen hierzu werden durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien getroffen.

**Artikel 17****Streitbeilegung**

Sämtliche Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch direkte Verhandlungen zwischen den beiden Vertragsparteien auf diplomatischem Weg beigelegt.

**Artikel 18****Inkrafttreten, Geltungsdauer und Änderung**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten Notifikation in Kraft, mit der die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege schriftlich notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren ab seinem Inkrafttreten und verlängert sich danach stillschweigend jeweils um denselben Zeitraum.

(3) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich auf diplomatischem Wege geändert werden. Die Änderungen treten nach dem in Absatz 1 beschriebenem Verfahren in Kraft.

(4) Jede der beiden Vertragsparteien kann der anderen Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Geltungsdauer zu kündigen. Diese Kündigung hat keine Auswirkungen auf die mit den laufenden Vorhaben und Maßnahmen der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, außer im Falle anderslautender, von beiden Vertragsparteien gemeinsam getroffener Entscheidungen.

**Artikel 19****Registrierung**

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien wird unter Angabe der Registrierungsnummer der Vereinten Nationen von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

## Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit

1. a) Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 15 genannten Einrichtungen und entsandten Fachkräfte.
  - b) Den entsandten Fachkräften im Sinne dieses Abkommens sind die Fachkräfte gleichgestellt, die von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder auf kulturellem, wissenschaftlichem und pädagogischem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt oder vermittelt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
  - c) Die Anzahl der entsandten Fachkräfte soll in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige kulturelle Einrichtung dient.
2. a) Die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen den entsandten Fachkräften und den in deren Haushalt lebenden Familienangehörigen auf Antrag und im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einreisevisa und Aufenthaltstitel. Diese beinhalten das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreisen im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer.
  - b) Familienangehörige im Sinne dieses Abkommens sind die Ehegattin sowie der Ehegatte und die minderjährigen ledigen Kinder.
3. (1) Die Vertragsparteien gewähren nach Maßgabe des geltenden Rechts den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen Befreiung von Zöllen folgender, ihnen gehörender Waren:
  - a) Umzugsgut (einschließlich privater Kraftfahrzeuge), sofern dieses mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes im Empfangsstaat dort in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung übergeführt wird;
  - b) im Reiseverkehr für den persönlichen Bedarf der beziehungsweise des Reisenden eingeführte Arzneimittel;
  - c) auf dem Postweg eingeführte persönliche Gebrauchsgegenstände und Geschenke innerhalb der im Empfangsstaat geltenden Mengen- und Wertgrenzen.

Bei der Ein- und Wiederausfuhr sind unter Umständen bestehende Verbote und Beschränkungen zu beachten.

(2) Abgabefrei eingeführtes Umzugsgut darf im Empfangsstaat erst nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten oder nach vorheriger Entrichtung der Einfuhrabgaben entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.
4. Die Vertragsparteien unterstützen die entsandten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
5. Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Fachkräften sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen, sofern die Voraussetzungen der Nummer 2 a) erfüllt sind, uneingeschränkte Reisefreiheit in ihrem Hoheitsgebiet.
6. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der entsandten Fachkräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
7. Vorbehaltlich der Bestimmungen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algeriens geschlossenen Entsende- oder Sozialversicherungsabkommens unterliegen die Fachkräfte, die von einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit dem Ziel entsandt werden, eine Aufgabe im Rahmen dieses Abkommens zu erfüllen, im Bereich der Sozialversicherung den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.
8. Den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates in Zeiten nationaler und internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Vertragsparteien ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen einräumen.
9. a) Neben den entsandten Fachkräften können die Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Die Ortskräfte können die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates, des Empfangsstaates oder eines Drittstaates haben.
  - b) Die Genehmigung zur Arbeitsaufnahme, die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse, sowie die sonstigen Arbeitsbedingungen der Ortskräfte richten sich nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.
10. Die Vertragsparteien gewähren den Einrichtungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit Befreiung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben für die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlichen Ausstattungsgegenstände.
11. a) Die Einrichtungen einer Vertragspartei sind im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei tätig. Sie können mit Ministerien, anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen verkehren. Die Einrichtungen dürfen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Bankkonten eröffnen und Bankgeschäfte tätigen.
  - b) Jede Vertragspartei gewährt der Öffentlichkeit den ungehinderten Zugang zu den Einrichtungen und deren Veranstaltungen und gewährleistet deren angemessene Tätigkeit. An Veranstaltungen, die von den kulturellen Einrichtungen durchgeführt werden, können auch Personen teilnehmen, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.
  - c) Die von den Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, sofern sie die Einreise- und Aufenthaltserfordernisse des Empfangsstaates erfüllen.
12. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien geregelt werden.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

**Vom 17. Oktober 2022**

Das Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Paraguay am 26. Dezember 2022  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2022 (BGBl. II S. 344).

Berlin, den 17. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des  
Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur  
über Haftung und Wiedergutmachung  
zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit**

**Vom 17. Oktober 2022**

Das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur vom 15. Oktober 2010 über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (BGBl. 2013 II S. 618, 620) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Peru am 8. Dezember 2022  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. August 2022 (BGBl. II S. 510).

Berlin, den 17. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge,  
Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut  
und/oder verwendet werden können**

**Vom 17. Oktober 2022**

Das Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (BGBl. 2001 II S. 250, 251), wird nach seinem Artikel 11 Absatz 3 für

Uganda am 22. Oktober 2022  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 2018 (BGBl. 2019 II S. 28).

Berlin, den 17. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die internationale Beförderung  
gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

**Vom 19. Oktober 2022**

Das Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in seiner durch die Protokolle vom 21. August 1975 und 13. Mai 2019 (BGBl. 1969 II S. 1489, 1491; 1979 II S. 1334, 1335; 2015 II S. 504; 2021 II S. 603, 604) geänderten Fassung ist nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls vom 21. August 1975 und in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 4 des Protokolls vom 13. Mai 2019 für

Uganda am 23. September 2022  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. April 2022 (BGBl. II S. 289).

Berlin, den 19. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens  
über persistente organische Schadstoffe  
(POPs-Übereinkommen)**

**Vom 19. Oktober 2022**

Das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804; 2009 II S. 1060, 1061) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Italien am 28. Dezember 2022  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. November 2021 (BGBl. II S. 1204).

Berlin, den 19. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Analytic Services, Inc. (ANSER)“  
(Nr. DOCPER-AS-02-06)**

**Vom 20. Oktober 2022**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 7. Juni 2022 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Analytic Services, Inc. (ANSER)“ (Nr. DOCPER-AS-02-06) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. Juni 2022

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen



Auswärtiges Amt

Berlin, den 7. Juni 2022

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 118 vom 7. Juni 2022 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 7. Juni 2022 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Science Applications International Corporation (SAIC) (DOCPER-AS-11-41) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation (SAIC) (Hauptauftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen geschlossen (Vertragsnummer DOCPER-AS-11-41). Der Hauptauftragnehmer hat zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einen Untervertrag mit dem Unternehmen Analytic Services, Inc. (ANSER) (Unterauftragnehmer) geschlossen (Untervertragsnummer DOCPER-AS-02-06).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unterauftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass der Hauptauftragnehmer mit dem Unterauftragnehmer den beigefügten Untervertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen hat:

Der Unterauftragnehmer erbringt Unterstützung für das Hauptquartier der Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa (USAFE), die eine Bandbreite von Durchführungs- und Einhaltungmaßnahmen im Bereich der Rüstungsbeschränkung auf der Grundlage rechtlich und politisch bindender Verträge und Übereinkünfte, unter anderem INF-Vertrag, KSE-Vertrag, Wiener Dokument von 2011, Chemiewaffenübereinkommen, Vertrag über den Offenen Himmel sowie Weltweiter Austausch Militärischer Informationen, umfasst.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Unterauftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Unterauftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Unterauftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Unterauftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Unterauftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen.
- 2.) Sie stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Unterauftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren.
- 3.) Sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt.
- 4.) Sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Unterauftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass

alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Untervertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Arms Control Advisor“ (Anhang III Nummer 2 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Unterauftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Unterauftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Unterauftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Unterauftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Untervertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer, dessen Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt bei Eintritt des früheren Ereignisses von entweder dem Ablauf des Hauptvertrags oder dem Ablauf des Untervertrags außer Kraft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des jeweiligen Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem jeweiligen Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Untervertrags mit einer Laufzeit vom 26. August 2021 bis 25. August 2026 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Untervertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Untervertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Unterauftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 7. Juni 2022 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 118 vom 7. Juni 2022 und diese Antwortnote eine Vereinbarung

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 7. Juni 2022 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „CACI NSS, LLC“  
(Nr. DOCPER-AS-151-05)**

**Vom 20. Oktober 2022**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 15. Juli 2022 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI NSS, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-151-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 15. Juli 2022

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. Juli 2022

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 195 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Juli 2022 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen CACI NSS, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-151-05 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützung für das Sondereinsatzkommando Europa und das Sondereinsatzkommando Afrika und ihre strategischen NATO-Partner in Zusammenhang mit Erarbeitung und Durchführung von Schulungen, Unterstützung für Planung und Einsätze, Analyse und Auswertung, Planung und Auswertung von Übungen, Unterstützung bei Einsatzbereitschaft und Modernisierung sowie logistische Dienstleistungen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Political Military Advisor/Facilitator“ (Anhang III Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2021 bis 29. September 2026 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 15. Juli 2022 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 195 vom 15. Juli 2022 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 15. Juli 2022 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „ECS Federal, LLC“  
(Nr. DOCPER-AS-175-01)**

**Vom 20. Oktober 2022**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 15. Juli 2022 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ECS Federal, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-175-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 15. Juli 2022

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. Juli 2022

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 201 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Juli 2022 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen ECS Federal, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-175-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützung durch Intelligence Analysts für die Felderprobung im Rahmen des Projekts „CONCRETE“. Die Intelligence Analysts arbeiten aus der Ferne in Einsatzumgebungen und werten die Leistungen im Feld aus, während sie gleichzeitig spezifisch kuratierte quantitative und qualitative Berichte erstellen. Die Intelligence Analysts des Auftragnehmers unterstützen die schnelle Entwicklung und Anwendung von Algorithmen und Verbesserungen von Benutzeroberflächen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2021 bis 29. Juni 2024 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 15. Juli 2022 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 201 vom 15. Juli 2022 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 15. Juli 2022 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.



Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des  
Übereinkommens zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge  
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

**Vom 24. Oktober 2022**

Das Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2021 II S. 3, 4) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für

Portugal am 14. Oktober 2022  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. August 2022 (BGBl. II S. 471).

Berlin, den 24. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

**Vom 24. Oktober 2022**

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811; 2016 II S. 1306, 1307) wird nach seinem Artikel 47 Absatz 2 für

Uganda am 23. August 2023  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. II S. 457).

Berlin, den 24. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

---

**Bekanntmachung  
zu dem Internationalen Übereinkommen  
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

**Vom 25. Oktober 2022**

I.

Kolumbien\* hat am 7. September 2022 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) eine Erklärung zu Artikel 31 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Mai 2022 (BGBl. II S. 302).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls  
zum Übereinkommen des Europarats  
zur Verhütung des Terrorismus**

**Vom 25. Oktober 2022**

Das Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015 zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2019 II S. 636, 637) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für

Andorra am 1. Februar 2023  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2022 (BGBl. II S. 413).

Berlin, den 25. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

**Vom 25. Oktober 2022**

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Oman\* am 20. November 2022  
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juli 2022 (BGBl. II S. 439).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Rahmenabkommens zwischen  
der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und Australien andererseits**

**Vom 27. Oktober 2022**

Das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits (BGBl 2017 II S.1481, 1482) ist nach seinem Artikel 61 Absatz 1 für

die Bundesrepublik Deutschland und  
die übrigen Vertragsparteien\* am 21. Oktober 2022

in Kraft getreten.

Die deutsche Notifikation über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen ist am 5. März 2018 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

\* Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von diesem Abkommen ebenso wie die aktuellen Vertragsparteien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet sowohl unter <http://eur-lex.europa.eu> als auch unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do> und unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>. Sie werden im Bundesgesetzblatt Teil II in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich von Änderungen  
des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als  
Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

**Vom 28. Oktober 2022**

Die Änderungen von 1987 des Übereinkommens vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265, 1266; 1990 II S. 1670, 1671; 1995 II S. 218, 219) sind nach Artikel 10<sup>bis</sup> Absatz 6 des Übereinkommens für

Marokko am 1. August 2022

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2018 (BGBl. II S. 193).

Berlin, den 28. Oktober 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens von Paris**

**Vom 2. November 2022**

I.

Griechenland\* hat am 13. Oktober 2022 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) Einspruch gegen die Erklärung der Türkei (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2021, BGBl. II S. 1202) erhoben.

II.

Das Vereinigte Königreich\* hat am 23. September 2022 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) die territoriale Anwendbarkeit auf Gibraltar mit Wirkung vom 23. September 2022 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. September 2022 (BGBl. II S. 528).

\* Vorbehalte, Einsprüche und Erklärungen:

Vorbehalte, Einsprüche und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,  
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung  
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung  
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

**Vom 2. November 2022**

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) wird nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für

Cabo Verde am 1. August 2023  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2022 (BGBl. II S. 256).

Berlin, den 2. November 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,  
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 2. November 2022**

I.

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Brasilien am 17. Januar 2023

Simbabwe am 16. Januar 2023

Vereinigte Staaten am 29. Januar 2023

in Kraft treten.

II.

Zypern\* hat am 5. Oktober 2022 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer der Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, Einspruch gegen die Erklärung der Türkei (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2021, BGBl. 2022 II S. 36) erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. August 2022 (BGBl. II S. 510).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren**

**Vom 2. November 2022**

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402, 403) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für Andorra am 1. Mai 2023 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juli 2017 (BGBl. II S. 1182).

Berlin, den 2. November 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

---

**Bekanntmachung  
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen  
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

**Vom 2. November 2022**

Die Europäische Union\* hat am 5. Oktober 2022 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) in Ergänzung ihrer bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde abgegebenen Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. II S. 1311) eine Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten nach Artikel 36 Absatz 3 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2022 (BGBl. II S. 248).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Tania von Uslar-Gleichen

---

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

---

**Berichtigung  
der Bekanntmachung  
des deutsch-namibischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 14. November 2022**

In der Bekanntmachung vom 13. September 2022 des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. II S. 565) ist das Datum des Inkrafttretens „22. April 2022“ durch die Angabe „24. Juni 2022“ zu ersetzen.

Bonn, den 14. November 2022

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Im Auftrag  
Alois Schneider